Canada Life™
frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.

GENERATION BASIC PLUS

ANTRAG

NEUER ANTRAG! ab August 2010

FOCUS MONEY TOP FINANZ-KRAFT Note 1+ (extrem stark) LV, Internationale Anbieter Test 22/2010

GENERATION BASIC PLUS IST EINE ZERTIFIZIERTE FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG ZUR BASISALTERSVORSORGE (BASIS-RENTE). DAS PLUS STEHT FÜR DAS HÖCHSTMASS AN FLEXIBILITÄT BEI DER FONDSAUSWAHL. DABEI BIETEN DIE EXKLUSIVEN FONDS UND FONDSPORTFOLIOS – SOWOHL FÜR DEN SICHERHEITS- ALS AUCH FÜR DEN RENDITEORIENTIERTEN ANLEGER – DIE PASSENDE ANLAGESTRATEGIE.

PLATZ für Ihren individuellen Ausdruck aus der Canada Life Berechnungssoftware, den Ihnen Ihr Berater erstellt.

01

INFORMATIONEN ZU IHREM GENERATION BASIC PLUS

» Kapitel drucken

02

ANTRAG

Bitte **immer ausfüllen** und an Canada Life zurückschicken.

» Kapitel drucken

03

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)

Bitte **immer ausfüllen** und an Canada Life zurückschicken, wenn Sie **keine Einzelfondsauswahl** treffen möchten.

» Kapitel drucken

04

GESUNDHEITSFRAGEN

Bitte **immer ausfüllen** und an Canada Life zurückschicken, wenn Sie eine **Zusatzoption** vereinbaren möchten.

» Kapitel drucken

05

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

» Kapitel drucken

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte senden Sie die relevanten Formulare vollständig ausgefüllt und zusammen zurück an Canada Life.

Die nachstehend unter Abschnitt II. abgedruckten „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION basic plus, Teil II“ und Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ sind Bestandteil der Informationen zu Ihrem GENERATION basic plus und setzen die Abschnitte I. „Produktinformationsblatt“ und II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus, Teil I“ fort.

Der GENERATION basic plus der Canada Life wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, mit Wirkung zum 22.02.2010 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 004823). Der Basisrentenvertrag ist damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

II. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BASIC PLUS

TEIL II

5 Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung auf Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen?

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Mit der Beitragsfreistellung fällt keine Stornogebühr an. Wenn Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt bzw. gekündigt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor dem vorgezogenen Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Sie den Rentenbeginn zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. Kündigung vorgezogen hätten.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Wenn Sie mitversicherte Zusatzoptionen Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gewählt haben, erlöschen diese mit Zugang Ihrer Beitragsfreistellungserklärung, und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben. Die Höhe der Zusatzoptionen Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung und/oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung – soweit diese vereinbart sind – bleibt unverändert.

Die übrige Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Wenn Ihr Vertrag aufgrund des Absinkens des Wertes aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert des Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, benachrichtigen wir Sie von diesem Ereignis.

Ihr Vertrag erlischt ohne Auszahlung eines Rückkaufswertes automatisch nach Ablauf von einem Jahr und zwölf Wochen ab dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (die Erlöschensphase), wenn wir Ihnen nach Ablauf des Jahres zwei sechswöchige Fristen für die Leistung eines Beitrages eingeräumt haben, vgl. § 22 Abs. 6.

Die Erlöschensphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, Ihren Versicherungsvertrag zu erhalten und vor Ablauf der Erlöschensphase die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Bitte beachten Sie § 2 Abs. 2. Während der Erlöschensphase besteht jedoch keinerlei Versicherungsschutz.

Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der geglättete Wert der Ihrem GENERATION basic plus zugewiesenen Anteile am UWP- Fonds I € 1.500 oder mehr beträgt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I – zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus).

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie § 22 entnehmen.

6 In welchem Umfang können Sie Ihren Beitrag reduzieren?

Eine Beitragsreduktion ist bei monatlicher Zahlungsweise bis auf einen Mindestbeitrag von € 50 möglich. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise ist der Mindestbetrag mit 3, 6 bzw. 12 zu multiplizieren.

Soweit Sie eine Zusatzoption außer der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gewählt haben, erhöht sich der Mindestbeitrag auf € 100.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Weitere Informationen finden Sie in § 21 Absatz 1 und 5.

7 Garantie der Rückkaufswerte

Da bei einem GENERATION basic plus kein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht, können wir einen solchen Wert auch nicht garantieren.

Lediglich wenn Sie einen Teil Ihrer Beiträge in den GENERATION UWP-Fonds I investieren, übernehmen wir für diesen Anteil einen Teil des Kapitalanlagerisikos, solange Sie bei Rentenbeginn oder Kündigung oder Umschichtung in einen anderen Fonds bestimmte Garantievoraussetzungen erfüllen. Auch in diesen Fällen garantieren wir jedoch keinen Rückkaufswert.

8 In welche Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie werden sie verwaltet?

Sie können für die Anlage Ihrer Beiträge zwischen mehreren internen Fonds der Canada Life wählen, die für Ihren GENERATION basic plus zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagerichtlinien.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION basic plus sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie in den GENERATION UWP-Fonds I investiert haben, kann Ihrem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I – zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus).

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Berechnung der Leistungen und der Geldanlage (interne Fonds). Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

Wir behalten uns das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft gemäß § 10 zu wechseln.

Grundsätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Fondsinformationen, Stand 01. 08. 2010, zu Ihrem GENERATION basic plus.

Soweit Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zusätzlich zu den nachstehend abgedruckten Fonds weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, beachten Sie bitte auch die Informationen für diese zusätzlichen Fonds. Diese wurden Ihnen, soweit Ihnen weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, mit diesen Informationen übergeben.

Nachstehend werden die Anlagegrundsätze der zur Verfügung stehenden Fonds für den GENERATION basic plus aufgeführt:

(1) Geldwerte Europa II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist die Realisierung maximaler Erträge mit einem gemanagten Portfolio von Bareinlagen in Euro und geldmarktnahen Instrumenten (z. B. Termin- bzw. Festgelder) internationaler Geldmärkte.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Geldmärkte
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente 100 %
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,0 % (Stand 01. 08. 2010)

(2) Renten Europa II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management		
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge bei aktivem Kapitalanlage-Management eines risikoarmen Portfolios von erstklassigen, auf Euro lautenden festverzinslichen Anlagen des inländischen und Eurobonds-Markts.		
• Börsen und organisierte Märkte:	Frankfurter Börse oder eine andere anerkannte Börse eines Staates der Euro-Zone		
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:		**Min.**	**Max.**
	Festverzinsliche Wertpapiere	80 %	100 %
	Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente	0 %	20 %
• Währung:	Euro		
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,25 % (Stand 01. 08. 2010)		

(3) Renten Ausgewogen II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Franklin Templeton
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren. Mindestens 75 % müssen in Staatsanleihen oder staatlich garantierten Titeln angelegt werden. Ein geringer Anteil der hochverzinsten Anleihen ist zugelassen, um das Risiko breiter zu streuen.
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche und internationale Wertpapierbörsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Staatsanleihen oder staatlich garantierte Anleihen	75 %	100 %
Unternehmensanleihen	0 %	20 %
Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,65 % (Stand 01. 08. 2010)

(4) Renten Dynamisch II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	JPMorgan
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen in einem breit gestreuten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren. Der Fonds ist in seiner Gestaltung frei, er kann in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und hochverzinste Anleihen in unterschiedlichen Märkten und Währungen investieren.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Festverzinsliche Wertpapiere	90 %	100 %
Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,75 % (Stand 01. 08. 2010)

(5) EURO Sicherheitsorientiert II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist es, langfristig einen Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerungen der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge zu erreichen. Das Kapital wird hierzu in einem risikoarmen Portfolio mit Schwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren und Anlagen am Geldmarkt investiert. Hierbei wird das Risiko des Werterhalts über eine begrenzte Beteiligung am deutschen Aktienmarkt, die auf Realisierung von Wachstumspotenzialen zielt, kontrolliert.
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Deutsche Aktien	10 %	30 %
Festverzinsliche Wertpapiere	20 %	80 %
Bareinlagen	10 %	50 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,3 % (Stand 01. 08. 2010)

(6) EURO Ausgewogen II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiges Wachstum bei einem ausgewogenen Portfolio aus deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Kapitalanlagen und Anlagen am Geldmarkt durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen und Wiederanlage der Kapitalerträge.
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Deutsche Aktien	25 %	50 %
Festverzinsliche Wertpapiere	10 %	50 %
Bareinlagen	0 %	30 %
Internationale Aktien	0 %	45 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,4 % (Stand 01. 08. 2010)

(7) EURO Dynamisch II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist es, langfristig einen Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge zu erreichen. Das Kapital wird hierzu in einem Portfolio aus in der Regel deutschen sowie internationalen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die höhere Gewichtung liegt normalerweise bei der Anlage in Aktien. Wertzuwachspotenziale können hierbei durch eine deutliche Gewichtung einzelner Marktsegmente verfolgt werden. Diese Strategie kann eine stärkere Kursschwankung zur Folge haben.
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Deutsche Aktien	40 %	75 %
Internationale Aktien	10 %	60 %
Festverzinsliche Wertpapiere	0 %	40 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,5 % (Stand 01. 08. 2010)

(8) Perspektive International II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Franklin Templeton
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist es, langfristig einen Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge zu erreichen. Das Kapital wird hierzu in einem Portfolio aus globalen Aktien und globalen festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die höhere Gewichtung liegt bei der Anlage in Aktien, wobei sowohl in Titel mit einer hohen als auch in jene mit geringerer Marktkapitalisierung investiert werden kann.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien	40 %	90 %
Internationale festverzinsliche Wertpapiere	10 %	60 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,85 % (Stand 01. 08. 2010)

(9) Trend Strategie II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Warburg Invest
• Anlagegrundsätze:	Der Fonds investiert mit wechselnden Schwerpunkten in deutsche Euro-Anleihen bzw. Anleihen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in Aktien deutscher und europäischer Unternehmen. Durch eine trendbasierte, stufenweise Verschiebung der beiden Schwerpunktanlagen wird versucht, in der jeweils attraktiveren Anlageklasse investiert zu sein.
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Die Verteilung der beiden Anlageklassen Aktien und Anleihen variiert systematisch zueinander und kann bei Bedarf auch über andere Vermögensgegenstände wie Derivate, d.h. Termingeschäfte oder Investmentanteile sowie Zertifikate abgedeckt werden. Die Anlagen gehen in Summe regelmäßig über 100 % des Fondsvermögens hinaus (erhöhtes Marktrisikopotenzial). Die Entscheidungen des Fondsmanagements basieren auf einer Kombination bewährter technischer Analyse mit Trendfolgesystemen.
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	2,0 % (Stand 01. 08. 2010)

(10) Perspektive Balance II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Putnam Investments
• Anlagegrundsätze:	Der Fonds strebt durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagen eine positive Gesamtrendite sowohl auf relativer als auch auf absoluter Ebene und in allen Marktlagen an.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Die Anlage ist grundsätzlich flexibel. Der Fonds kann in Aktien (z. B. US-, Nicht-US-, Schwellenmarktaktien, Standard- und Nebenwerte), Anleihen (z. B. US-, Nicht-US-, Hochzins- und Schwellenmarktanleihen, Währungen und alternative Wertpapierklassen (z. B. REITs, inflationsgeschützte Anleihen) investieren. Die Anlage in Bargeld beträgt maximal 10 %. Die Portfolioallokation ist dynamisch und wird sich unter Berücksichtigung der wechselnden Marktbedingungen ändern.
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,85 % (Stand 01. 08. 2010)

(11) Deutsche Aktien II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management		
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von Aktien, die an der Frankfurter Börse notieren.		
• Börsen und organisierte Märkte:	Deutsche Börsen		
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:		**Min.**	**Max.**
	Deutsche Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
• Währung:	Euro		
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,5 % (Stand 01. 08. 2010)		

(12) Aktien Europa

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Fidelity International
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist es, langfristig einen Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge zu erreichen. Das Kapital wird hierzu in einem Aktien-Portfolio angelegt. Die höhere Gewichtung liegt bei der Anlage in europäischen Aktien, wobei ein Teil auch international angelegt werden kann.
• Börsen und organisierte Märkte:	Europäische und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Europäische Aktien	60 %	100 %
Internationale Aktien	0 %	40 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	2,0 % (Stand 01. 08. 2010)

(13) Perspektive US II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Threadneedle
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist eine Maximierung der Gesamterträge durch Anlage in ein Portfolio, das ganz oder vorwiegend aus Aktien von Gesellschaften aus der ganzen Welt besteht. Der Fonds konzentriert sich auf die USA.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
US-Aktien	20 %	55 %
Kontinentaleuropäische Aktien	0 %	20 %
Britische Aktien	5 %	30 %
Japanische und andere pazifische Aktien	5 %	35 %
Aufstrebende Märkte	0 %	7,5 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,75 % (Stand 01. 08. 2010)

(14) Euro Index II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist es, weitestgehend die Entwicklung des Dow Jones Stoxx 50 Index widerzuspiegeln
• Börsen und organisierte Märkte:	Europäische und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den DJ Stoxx 50 Index widerzuspiegeln
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,25 % (Stand 01. 08. 2010)

(15) US Index II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist es, weitestgehend die Entwicklung des Standard & Poor's 500 Index widerzuspiegeln. Der Index wird in Dollar geführt.
• Börsen und organisierte Märkte:	US-amerikanische und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den Standard & Poor's 500 Index widerzuspiegeln
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,25 % (Stand 01. 08. 2010)

(16) GB Index II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist es, weitestgehend die Entwicklung des FTSE 100 Index widerzuspiegeln. Der Index wird in Pfund Sterling geführt.
• Börsen und organisierte Märkte:	Britische und internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Aktien und Termingeschäfte, ausgewählt, um den FTSE 100 Index widerzuspiegeln
• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,25 % (Stand 01. 08. 2010)

(17) Aktien Asien II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Invesco		
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist es, langfristig einen Wertzuwachs sowohl durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen als auch durch Wiederanlage der Kapitalerträge zu erreichen. Das Kapital wird hierzu in einem Aktien-Portfolio angelegt. Die höhere Gewichtung liegt bei der Anlage in asiatischen Aktien, wobei ein Teil auch international angelegt werden kann.		
• Börsen und organisierte Märkte:	Europäische und internationale Börsen		
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:		**Min.**	**Max.**
	Asiatische Aktien	60 %	100 %
	Internationale Aktien	0 %	40 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
• Währung:	Euro		
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	2,1 % (Stand 01. 08. 2010)		

(18) Aktien International II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management		
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von internationalen Aktien.		
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen		
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
• Währung:	Euro		
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,5 % (Stand 01. 08. 2010)		

(19) Aktien Zukunftsmärkte II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	BlackRock		
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von internationalen Aktien. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Aktien aus den aufstrebenden Märkten sowie im Rohstoff- und Energie-Bereich.		
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen		
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:		**Min.**	**Max.**
	Internationale Aktien	90 %	100 %
	Bareinlagen	0 %	10 %
• Währung:	Euro		
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	2,1 % (Stand 01. 08. 2010)		

(20) Dividende plus II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von internationalen Aktien. Es wird erwartet, dass die Aktien eine überdurchschnittlich hohe Dividendenrendite haben werden.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien	90 %	98 %
Bareinlagen	2 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,5 % (Stand 01. 08. 2010)

(21) Aktien Wachstumsmärkte II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	JP Morgan Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Aktien-Portfolios von internationalen Aktien. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Auswahl von Titeln, die ein überdurchschnittliches Wachstum versprechen.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien	90 %	100 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	2,2 % (Stand 01.08.2010)

(22) Aktien Chance Verantwortung II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von internationalen Aktien. Dabei werden Unternehmen ausgeschlossen, die gewisse Kriterien aus den Bereichen Menschenrechte, Unternehmensethik sowie Umwelt, Tierschutz und Gesundheit nicht erfüllen. Die Kriterien werden von der Fondsgesellschaft festgelegt und können bei Bedarf angepasst werden.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien	90 %	100 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,55 % (Stand 01.08.2010)

(23) Aktien Chance Umwelt II

• Betreuende Fondsgesellschaft:	SAM
• Anlagegrundsätze:	Ziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs durch Wertsteigerung der Kapitalanlage bei aktivem Kapitalanlage-Management eines Portfolios von internationalen Aktien. Der Schwerpunkt wird dabei auf umweltorientierte Unternehmen gelegt.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien	90 %	100 %
Bareinlagen	0 %	10 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,95 % (Stand 01.08.2010)

(24) GENERATION UWP-Fonds I	
• Betreuende Fondsgesellschaft:	Setanta Asset Management
	Bitte beachten Sie auch die Besonderen Bedingungen in der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I.
• Anlagegrundsätze:	Ziel ist ein langfristiges Wachstum bei einem Portfolio aus internationalen Aktien, festverzinslichen Kapitalanlagen und Anlagen am Geldmarkt durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen und Wiederanlage der Kapitalerträge. Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.
• Börsen und organisierte Märkte:	Internationale Börsen
• Zusammensetzung des Fondsvermögens:	

	Min.	Max.
Internationale Aktien, Grundstücke und Immobilien	0 %	90 %
Festverzinsliche Wertpapiere und Bareinlagen	10 %	100 %

• Währung:	Euro
• Fondsverwaltungsgebühr p. a.:	1,5 % (Stand 01.08.2010)

(25) Spezialfonds
Für Spezialfonds gelten gesonderte Bedingungen. Funktionsweise, Anlagegrundsätze und eine genaue Beschreibung zu den aktuell angebotenen Spezialfonds finden Sie in den gesonderten Fondsinformationen zu den jeweiligen Fonds. Sofern Sie einen Spezialfonds wählen, ist die gesonderte Bestätigung über den Erhalt der Fondsinformation dem Antrag beizufügen. Vertragspartner des Garantiefonds 5 ist die JPMorgan Chase Bank N.A., einer der führenden Anbieter im Bereich strukturierter Produkte.

9 Wie ist die steuerliche Behandlung Ihres GENERATION basic plus?

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine sorgfältige steuerliche Beratung durch einen steuerlichen Berater unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum 1. Januar 2010.

GENERATION basic plus von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) (die so genannte „Riester-Rente“). Der Vertrag ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

a) Einkommensteuer

aa) Zertifizierung

Der GENERATION basic plus der Canada Life wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, mit Wirkung zum 22.02.2010 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 004823). Der Basisrentenvertrag ist damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

bb) Abzugsfähigkeit der Beiträge

Nach § 10 EStG sind Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten zertifizierten Altersversorgung (wie dem GENERATION basic plus) sonderausgabenabzugsfähig, wenn der Vertrag die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31.12.2011, oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Ab dem Kalenderjahr 2010 ist eine steuerliche Berücksichtigung der Beiträge in Basisrentenversicherungen nur noch dann möglich, wenn der Anbieter der Basisrentenversicherung bestimmte personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers (Steuerpflichtigen) an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA) übermittelt.

Für diese Datenübertragung wird die Einwilligung des Versicherungsnehmers in schriftlicher Form vom Anbieter erfragt.

Es werden die steuerliche Identifikationsnummer, die Vertragsdaten, die Zertifizierungsnummer des Basisrentenvertrages und das Datum der Einwilligung des Versicherungsnehmers und die im jeweiligen

Jahr geleisteten und erstatteten Beiträge von der Canada Life in dem jeweils folgenden Kalenderjahr übermittelt. Dieser Datenverarbeitung liegen § 10 Absatz 2 und § 22a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, § 139b der Abgabenordnung zu grunde.

Wird die Einwilligung zur Datenübermittlung widerrufen, so kann für das entsprechende Beitragsjahr keine Übermittlung der Daten erfolgen und es ist kein Sonderausgabenabzug für die Beiträge des entsprechenden Jahres möglich.

Die Sonderausgaben für diese Vorsorgeaufwendungen sind bis zu € 20.000 berücksichtigungsfähig. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Für nicht gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer nach § 10c Absatz 3 Nr. 1 und 2 EStG und Bezieher von Einkünften gemäß § 22 Nr. 4 EStG gelten Sonderregelungen.

Im Kalenderjahr 2010 sind 70 % dieser Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. Dieser Betrag ist um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu kürzen. Der Anteil der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2025 um 2 % je Kalenderjahr.

cc) Besteuerung der Leistungen

Leistungen in Form einer lebenslangen Rentenzahlung (Leibrente) aus einer Rentenversicherung mit Beiträgen aus unversteuertem Einkommen (bspw. durch Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG) unterliegen als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG. Der Besteuerungsanteil der Rente erhöht sich gesetzlich nach dem Jahr des Rentenbeginns vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2040 von 50 % auf 100 %.

dd) Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum 1. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

b) Erbschaftsteuer

Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer.

c) Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen wie dem GENERATION basic plus sind in Deutschland von der Versicherungsteuer befreit.

10 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei dem GENERATION basic plus um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt. Rückkaufswerte sind nicht vorhanden.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie oben unter Ziffer 3 dieses Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus, Teil I“ nachlesen.

11 Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BASIC PLUS

Verweise auf Paragrafen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus, die im Anschluss an diese „Allgemeinen Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ abgedruckt sind und Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für den GENERATION basic plus ist die

- Canada Life Assurance Europe Limited,
  Niederlassung für Deutschland,
  Höninger Weg 153a,
  50969 Köln,

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058,

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg,

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Günther Soboll.

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe Limited, einer nach irischem Recht gegründeten Versicherungsgesellschaft, ist Canada Life House, Temple Road, Blackrock, County Dublin, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter Registernummer 297731.

- Kundenservice
  Tel.: 06102-30618-00
  Fax: 06102-30618-01
  E-Mail: kundenservice@canadalife.de
  www.canadalife.de

Die Canada Life Assurance Europe Limited ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
  (BaFin), Bereich Versicherungen,
  Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
  Tel.: 0228 - 41 08-0, Fax: 0228 - 41 08-1550

- Financial Regulator
  PO Box 9138, College Green, Dublin 2, Ireland

3 Besteht ein Garantiefonds? Welche Sicherheiten bieten wir Ihnen?

Die Canada Life gehört keiner Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Garantiefonds) an und ist zu einer solchen Mitgliedschaft derzeit weder berechtigt noch verpflichtet. Nach irischem Recht ist Canada Life verpflichtet, die Vermögenswerte ihrer Versicherungsverträge als Sicherungsvermögen einzurichten. Dadurch ist gesetzlich sichergestellt, dass Gläubiger von Versicherungsforderungen ein Vorrecht auf Erfüllung ihrer Forderungen erhalten. Somit genießen z. B. Versicherungsnehmer einen besonderen Schutz im Insolvenzfall eines Versicherers. Das irische Recht entspricht in dieser Hinsicht grundsätzlich dem deutschen Recht, da beide auf einer für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Richtlinie beruhen.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den Versicherungsbedingungen für den GENERATION basic plus von Canada Life, die im Anschluss an diese „Allgemeinen Informationen zum GENERATION basic plus“ abgedruckt sind.

Der GENERATION basic plus von Canada Life ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Der GENERATION basic plus erfüllt die Voraussetzungen für die steuerlich geförderte kapitalgedeckte Leibrentenversicherung („Basis-Rente“) zum Aufbau Ihrer eigenen Altersversorgung. Ihr GENERATION basic plus bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Wenn Sie den Rentenbeginn erleben, zahlen wir gemäß § 4 monatlich eine auf Ihr Leben bezogene Leibrente nicht vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahrs bzw. Ihres 62. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011. Die Höhe der Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt u.a. von dem Wert der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds (Anteilguthaben) und dem in Abschnitt II. Teil I, Ziffer 3 der „Besonderen Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ ausgewiesenen garantierten Rentenfaktor ab.

Sie können bei Rentenbeginn zwischen mehreren Optionen wählen. Sie können z. B. eine Rente mit Zusätzlicher Hinterbliebenenabsicherung für den Fall Ihres Todes, einer qualifizierten Hinterbliebenabsicherung oder eine Dynamik der Rente vereinbaren oder eine Basis-Rentenleistung über einen anderen Versicherer (Marktoption) wählen.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht zudem die Möglichkeit, den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn vorzuverlegen oder hinauszuschieben. Eine Vorverlegung des Rentenbeginns vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. Ihres 62. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 ist nicht möglich. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in §§ 4, 5 näher erläutert.

Wenn Sie vor Rentenbeginn versterben, zahlen wir eine Hinterbliebenenbasisrente an die von Ihnen benannten Hinterbliebenen auf der Grundlage Ihres Gesamtguthabens, mindestens jedoch der Summe der eingezahlten Beiträge. Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene als Bezugsberechtigte wählen können. Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und Ihre Kinder, wenn und solange sie als Hinterbliebene im Sinne von §§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten. Bitte lesen Sie hierzu §§ 4, 6.

Der GENERATION basic plus mit laufender Beitragszahlung bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, als Zusatzoptionen eine Leistung in Form einer Rente als zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung oder in Verbindung damit eine Leistung bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit sowie Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu vereinbaren. Nähere Erläuterungen finden Sie in § 7 Absätze 1 bis 4. Die Vereinbarung einer Zusatzoption wird in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

5 Wie hoch ist Ihr Beitrag und wie setzt sich dieser zusammen?

Wenn Sie einen GENERATION basic plus gegen Einmalbeitrag gewählt haben, besteht der von Ihnen geschuldete Beitrag in der vereinbarten einmaligen Zahlung (Einmalbeitrag). Sie müssen keine weiteren Beiträge zahlen. Sie dürfen aber unter bestimmten Voraussetzungen weitere Beiträge erbringen, vgl. § 20. Angaben zur Höhe Ihres Einmalbeitrages finden Sie unter Abschnitt I. Ziffer 3 des „Produktinformationsblattes“. Ferner finden Sie die Angaben im Versicherungsschein.

Wenn Sie einen GENERATION basic plus gegen laufende Beiträge gewählt haben, haben Sie je nach Vereinbarung monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich den vereinbarten laufenden Beitrag während der Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Angaben zur Höhe Ihres laufenden Beitrages, zur Zahlweise sowie zur Beitragszahlungsdauer finden Sie unter Abschnitt I. Ziffer 3 des „Produktinformationsblattes“. Ferner finden Sie die Angaben im Versicherungsschein.

Die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer der laufenden Beiträge können Sie später unter bestimmten Voraussetzungen ändern, vgl. § 21.

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge gewählt haben, erhöhen sich diese Beiträge zu jedem Jahrestag des im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginns jeweils um den vereinbarten Prozentsatz. Angaben zur Vereinbarung der planmäßigen Erhöhung einschließlich des vereinbarten Prozentsatzes finden Sie unter Abschnitt I. Ziffer 3 des „Produktinformationsblattes“. Ferner finden Sie die Angaben im Versicherungsschein. Einzelheiten zu diesen Erhöhungen sowie Ihrem Recht, weiteren Erhöhungen zu widersprechen, ergeben sich aus § 19.

6 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Sie können jährlich bis zu 20 Fondswechsel gemäß § 16 Absatz 1 kostenfrei durchführen, für jeden weiteren Wechsel wird jedoch eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Ebenso sind wir gemäß § 25 berechtigt, Ihnen die Kosten der jeweiligen gescheiterten Einlösung einer Lastschrift mit mindestens € 15 in Rechnung stellen zu können. Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung regelmäßig gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erhoben.

Sofern im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages oder im Leistungsfall weitere Kosten aufgrund der von Ihnen im Einzelfall zu erteilenden Schweigepflichtentbindungen entstehen, so können wir Ihnen für jede Schweigepflichtentbindungserklärung im Einzelfall € 15 in Rechnung stellen.

Im Falle eines Rücktritts vor Zahlung des Einlösungsbeitrages können wir von Ihnen die Kosten der zum Zwecke der Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Bei Einmalbeiträgen ist der Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme einziehen.

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entweder monatlich, viertel-, halb- oder jährlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Sofern Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, werden wir hiervon frühestens zum Fälligkeitstermin Gebrauch machen.

8 Gültigkeitsdauer dieser Informationen vor Versicherungsbeginn

Falls Sie die Antragstellung nicht demnächst, sondern erst in einigen Wochen oder Monaten beabsichtigen, weisen wir darauf hin, dass die Ihnen hiermit vor Antragstellung zur Verfügung gestellten Informationen in Abschnitt I. „Produktinformationsblatt“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ und Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ bis zum vorgesehenen Versicherungsbeginn (Vgl. Informationen zum GENERATION basic plus), gültig sind. Sollten sich aber vor diesem Zeitpunkt die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, solange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden oder wir Ihnen geänderte Informationen zukommen lassen.

9 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION basic plus sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Fonds sind kein Indikator für künftige Erträge.

Sofern Sie jedoch in den GENERATION UWP-Fonds I investieren, kann Ihrem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen.

Bitte lesen Sie hierzu die Versicherungsbedingungen zum GENERATION basic plus und informieren Sie sich in der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I zu den Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION basic plus.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 in Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus, Teil I“.

10 Wann beginnt der GENERATION basic plus?

Der Versicherungsvertrag kommt frühestens zustande, wenn wir die Annahme Ihres Antrages erklärt haben.

Versicherungsbeginn des GENERATION basic plus ist das im Versicherungsschein angegebene Beginndatum, aber der Versicherungsschutz Ihres GENERATION basic plus beginnt in jedem Fall erst, wenn Sie den so genannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag, gezahlt haben.

Ihr Antrag ist nicht befristet.

11 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss des GENERATION basic plus innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe Limited,
  Niederlassung für Deutschland,
  Geschäftsstelle Neu-Isenburg,
  Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
  E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Produktinformationsblatt“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ sowie diesem Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION basic plus“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss des GENERATION basic plus gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge und stellen den Vertrag beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen, statt den Vertrag beitragsfrei zu stellen, die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem GENERATION basic plus erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

12 Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag?

Der GENERATION basic plus beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Der Versicherungsvertrag beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der GENERATION basic plus besteht grundsätzlich lebenslang. Er erlischt mit Ihrem Tod, es sei denn, es wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt. In diesem Fall erlischt der Versicherungsvertrag mit dem Ende der Hinterbliebenenrente. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 4 Absatz 4 zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns abzufinden. Der GENERATION basic plus erlischt ferner, falls das Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken. Hierüber werden wir Sie informieren.

Die Hinterbliebenenbasisrente (§ 6) und, falls diese ersetzend gewählt wurde, die Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung (§ 7 Absatz 1) erlöschen bei aktuellem Rentenbeginn.

Darüber hinaus erlischt der Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bei Beitragsfreistellung bzw. Ende der Beitragszahlungsdauer, bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn, spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 65. Lebensjahr bzw. Ihr 67. Lebensjahr bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 vollenden. Außerdem erlischt der Versicherungsschutz für Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, falls das Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 59. Lebensjahr vollenden.

13 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihren GENERATION basic plus jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen. Wir behandeln die Kündigung Ihres GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen als Beitragsfreistellung, § 23. Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf einen Rückkaufswert. Das Anteilguthaben kann im Fall der Kündigung weder als Kapitalsumme noch in Form einer Rente vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. Ihr 62. Lebensjahr bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 vorzeitig ausgezahlt werden. Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

14 Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

a) Mögliche Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn

Sollten Sie bei Ihrem GENERATION basic plus den Rentenbeginn vorziehen, kann eine Stornogebühr anfallen, die von Ihrem Anteilguthaben abgezogen wird. Ob eine Stornogebühr erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns, § 24.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen hinsichtlich einer möglichen Stornogebühr im Fall der Beitragsfreistellung in § 24. Wir erheben jedoch keine Stornogebühr in den letzten fünf Jahren vor dem ursprünglichen Rentenbeginn.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 24 und der Anlage A zu den Versicherungsbedingungen.

b) Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag

Für Ihren GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag kann bei vorgezogenem Rentenbeginn eine Stornogebühr anfallen. Die Höhe der Stornogebühr hängt von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung ab und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag. Die Stornogebühr beträgt in den ersten 10 Jahren der Aufschubdauer 4 % des eingezahlten Einmalbeitrages, vgl. § 24.

15 Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsantrag und Versicherungsvertrag anwendbar?

Auf den Versicherungsvertrag sowie auf Ihre Beziehung zu uns vor Abschluss des Versicherungsvertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16 Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig?

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

Wir können Ansprüche aus dem GENERATION basic plus an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

17 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

18 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

- Versicherungsombudsmann e.V.
  Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
  Tel.: 01804 - 22 44 24
  Fax: 01804 - 22 44 25
  (Festnetzpreis 20 Cent pro Anruf, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen)
  E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

02

ANTRAG
GENERATION BASIC PLUS

MIT DIESEM FORMULAR KÖNNEN SIE DEN ABSCHLUSS
EINES GENERATION BASIC PLUS BEANTRAGEN.

BITTE BEACHTEN SIE

1 _ Falls Sie Zusatzoptionen vereinbaren möchten, füllen Sie bitte auch das **Zusatzformular „Gesundheitsfragen“** aus und reichen Sie dieses zusammen mit diesem Antrag ein.

2 _ Anstelle der **Einzelfondsauswahl** können Sie auch das **Automatische Portfolio Management** (**APM**) wählen. Nehmen Sie das APM in Anspruch, ist neben dem nachfolgenden Antrag auch das **Formular „APM“ auszufüllen** und **zusammen mit** dem Antrag **einzureichen**.

Die oben erwähnten Formulare finden Sie im hinteren Teil dieses Dokuments. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese immer zusammen mit dem Antrag einreichen, da es sonst zu einer Verzögerung in der Bearbeitung kommen kann.

ALLGEMEINE AUSFÜLLHINWEISE

1 _ Um eine effiziente Bearbeitung Ihres Antrags sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, **füllen Sie bitte alle Abschnitte des Antrags vollständig aus.**

2 _ **Verwenden Sie möglichst Blockschrift und Großbuchstaben,** um uns die Leserlichkeit Ihrer Angaben zu erleichtern.

3 _ Bitte stellen Sie als Berater sicher, dass die **Angaben aus dem Ausdruck der Canada Life Berechnungssoftware** denen im Antrag entsprechen.

WICHTIGER HINWEIS:
Bei sog. Basis-Renten ist der/die Antragssteller/in gleichzeitig auch immer die zu versichernde Person.

BITTE BEACHTEN SIE BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS FOLGENDE HINWEISE:

1 _ In Bezug auf Ihr Eintrittsalter, den Beitrag, die versicherten Leistungen und die Aufschubdauer bestehen folgende **Mindest- und Höchstgrenzen:**

	Minimum	Maximum
Eintrittsalter		
Ohne Zusatzoption		
· Anlage in UWP-Fonds	0 Jahre	68 bei laufender Beitragszahlung bzw. 70 Jahre bei Einmalbeiträgen
· Keine Anlage in UWP-Fonds	0 Jahre	70 Jahre
Mit Zusatzoption Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung	15 Jahre	57 Jahre
Mit Zusatzoption Beitragsbefreiung BU bzw. Erwerbsunfähigkeitsabsicherung	15 Jahre	50 Jahre
Beitrag		
Monatliche Zahlungsweise	€ 50	€ 50.000
Mindestbeitrag mit Zusatzoptionen	€ 100	
Einmalbeitrag	€ 5.000	€ 1.000.000
Beitragszahlungsdauer		bis Alter 75
Zuzahlungen	€ 1.000	
Mindestaufschubdauer		
Laufende Beiträge	5 Jahre bzw. 12 Jahre bei Anlage in UWP-Fonds	
Einmalbeiträge	1 Jahr bzw. 10 Jahre bei Anlage in UWP-Fonds	
Rentenbeginn	60 Jahre*	80 Jahre, einmalig auf Alter 85 hinausschiebbar

* bzw. 62 Jahre bei Verträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden

Bitte beachten Sie auch die Hinweise aus der Berechnungssoftware.

2 _ Bitte geben Sie als Berater die Geschäftspartnernummer an.

3 _ Der/die Antragsteller/in muss eine deutsche Adresse angeben.

4 _ Das APM kann zusammen mit dem GENERATION UWP-Fonds I und den Spezialfonds, sofern wir einen anbieten, gewählt werden. Eine Kombination des APM mit anderen Einzelfonds ist nicht möglich.

5 _ Im Fall einer laufenden Beitragszahlungsweise werden sämtliche fälligen Beiträge zum Abbuchungstermin abgebucht, sofern der Versicherungsbeginn in der Vergangenheit liegt.

6 _ Bitte beachten Sie, dass bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen der Versicherungsbeginn frühestens der Tag ist, an dem alle notwendigen Unterlagen sowie der Beitrag bei uns eingegangen sind.

7 _ Bitte vergessen Sie am Ende des Antrags nicht die Unterschriften. Wir benötigen neben der **Unterschrift des Antragstellers** (= zu versichernde Person) auch die **Unterschrift des Beraters.** Außerdem benötigen wir die IHK-Registernummer des Beraters.

BITTE BACHTEN SIE AUCH unser Formular „Vereinfachte Gesundheitserklärung“ für die Zusatzoptionen **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit** sowie **Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung.**

ANTRAG FÜR GENERATION BASIC PLUS

VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner

Geschäftspartner-Nr.

Buchungs-Nr./ Ref.-Nr.

☐ hp ☐ kp

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und in Druckschrift aus

ANTRAGSTELLER/IN (= zu versichernde Person)

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort (Wohnsitz)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe) @

derzeitige Tätigkeit

(Bitte machen Sie vollständige Angaben)

Geburtsdatum

Steuerliche Identifikationsnummer

Nationalität ☐ deutsch ☐ andere*

Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ angestellt ☐ selbstständig ☐ Sonstiges

DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

VERSICHERUNGSBEGINN

(Tag/Monat/Jahr)

ALTER BEI RENTENBEGINN

Jahre

(Rentenbeginn ist der Jahrestag des Versicherungsbeginns, der Ihrem Geburtstag zum gewünschten Rentenalter folgt. Der früheste mögliche Rentenbeginn ist Ihr 60. bzw. 62. Geburtstag bei Verträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden.)

BEITRÄGE

Laufender Beitrag

Zahlungsweise ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Beitrag laut Zahlungsweise €

(bei Abschluss von Zusatzoptionen mind. € 100 monatlich, ohne Zusatzoptionen € 50)

Die Beitragszahlungsdauer läuft bis Rentenbeginn (max. bis Alter 75), es sei denn, Sie geben hier einen kürzeren Zeitraum in ganzen Jahren an:

Jahre ab Versicherungsbeginn (mind. 5 Jahre)

Zuzahlung

mit Zahlung per: ☐ Lastschriftverfahren ☐ Überweisung

Zuzahlung (mind. € 1.000) €

Einmalbeitrag

mit Zahlung per: ☐ Lastschriftverfahren ☐ Überweisung

Einmalbeitrag (mind. € 5.000) €

Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch auf unser Konto bei der Hypo Vereinsbank AG München, Kto.-Nr. 623 244 06, BLZ 700 202 70 (bzw. IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMM) geleistet werden. Bitte geben Sie hierbei Ihren vollständigen Namen sowie die Versicherungsscheinnummer an.

PLANMÄSSIGE ERHÖHUNG

Standardmäßig erfolgt eine jährliche Erhöhung des Beitrags um 3 % mit entsprechender Anpassung der Versicherungssumme.

Nein, ich wünsche ☐ 5 % ☐ 7 % ☐ keine Erhöhung

ZUSATZOPTIONEN BEI LAUFENDEN BEITRÄGEN

(Mindestalter des/der Antragstellers/in 15 Jahre; bitte fügen Sie das ausgefüllte Formular „Gesundheitsfragen GENERATION basic plus“ diesem Antrag bei)

☐ **Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung**
Zusätzliche Summe zur Verrentung an Hinterbliebene bei Todesfall vor Rentenbeginn (60 – 300 % der Beitragssumme) €

☐ **Erwerbsunfähigkeitsabsicherung**
(nur in Verbindung mit der Zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung möglich)
Zusätzliche Summe zur Verrentung im Fall der Erwerbsunfähigkeit vor Rentenbeginn; maximal bis Alter 59 bzw. 61 bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 €

(max. in Höhe der Zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung; über € 250.000 wird eine Einkommensprüfung erforderlich)

☐ bis zum Alter von Jahren oder
☐ zum gewählten Rentenbeginn (max. bis Alter 59 bzw. 61 bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011)

Geben Sie bei einer Absicherung in Höhe von € 150.000 oder mehr bitte Ihr Bruttojahreseinkommen an €

Sollte meinem Antrag auf EU-Absicherung nicht entsprochen werden können, so beantrage ich Versicherungsschutz ohne diese Deckung. Eine entsprechende Beispielrechnung habe ich erhalten. ☐ ja

☐ **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit**
(bis zum gewählten Rentenbeginn, max. bis Alter 65 bzw. bei Vertragsschluss nach dem 31.12.2011 bis Alter 67)

Sollte meinem Antrag auf Beitragsbefreiung nicht entsprochen werden können, so beantrage ich Versicherungsschutz ohne diese Deckung. Eine entsprechende Beispielrechnung habe ich erhalten. ☐ ja

WIDERRUFLICH BEZUGSBERECHTIGTE PERSON FÜR DIE HINTERBLIEBENENABSICHERUNG

Der Leistungsanspruch steht dem Antragsteller zu. Für die Hinterbliebenenabsicherung gelten Ihr/e Ehegatte/in (nicht Lebenspartner, auch nicht Lebenspartner nach LPartG) und/oder Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben, als Hinterbliebene. Im Todesfall wird an Ihren Ehegatten eine Leibrente auf dessen Leben ausgezahlt, ersatzweise eine Rente an Ihre Kinder zu gleichen Teilen; der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzung für die Berücksichtigung als Kind im Sinn des § 32 EStG erfüllt.

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)

Anstelle einer individuellen Fondsauswahl wählen wir im Rahmen Ihres Anlageprofils für Sie die Fonds aus. Falls Sie dies wünschen, bitte ankreuzen!

☐ Ja, ich möchte das APM in Anspruch nehmen.

Falls ja, bitte den beiliegenden APM-Fragebogen ausfüllen und dem Antrag beilegen. Der GENERATION UWP-Fonds I kann in Kombination mit dem APM gewählt werden. Ist dies gewünscht, geben Sie bitte den gewünschten Anteil am GENERATION UWP-Fonds I im Abschnitt Fondsauswahl an.

* Antragsteller/innen aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU (Stand 2003) mit Ausnahme der Schweiz, Norwegen, Zypern und Malta bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsbürger“ ausfüllen.

FONDSAUSWAHL

Maximal können 10 verschiedene Fonds gewählt werden. Bitte vermerken Sie hinter jedem gewählten Fonds, wie viel Prozent Ihres Beitrags (mindestens 5 %) darin angelegt werden sollen. Die Gesamtsumme der Prozentangaben muss 100 % ergeben.

GENERATION UWP-Fonds I	%	Spezialfonds		%	Bei der Anlage in einen Spezialfonds gelten besondere Bedingungen. Bitte füllen Sie die zusätzlichen Fondsinformationen zu diesem Fonds aus.				
Geldwerte Europa II	%	EURO Ausgewogen II	%	European Index II	%	Perspektive US II	%	Aktien Wachstumsmärkte II	%
Renten Europa II	%	EURO Dynamisch II	%	US Index II	%	Aktien Asien II	%	Aktien Chance Verantwortung II	%
Renten Ausgewogen II	%	Perspektive International II	%	GB Index II	%	Aktien International II	%	Aktien Chance Umwelt II	%
Renten Dynamisch II	%	Trend Strategie II	%	Deutsche Aktien II	%	Aktien Zukunftsmärkte II	%		%
EURO Sicherheitsorientiert II	%	Perspektive Balance II	%	Aktien Europa II	%	Dividende Plus II	%		%

LASTSCHRIFTEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Nur Beiträge des/der Antragstellers/in sind nach EStG sonderausgabenabzugsfähig. Hiermit wird Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, widerruflich ermächtigt, alle Beiträge und sonstigen anfallenden Kosten und Gebühren von folgendem Konto bei Fälligkeit einzuziehen:

Kreditinstitut/Filiale	
Konto-Nr.	
BLZ	

Sie dürfen in Ihren GENERATION basic plus nur eigene Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz leisten. Eigene Beiträge liegen dann vor, wenn Personenidentität zwischen Antragsteller, zu versichernde Person, Leistungsempfänger und Beitragszahler besteht.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller/in nicht berufen.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN

Ich bestätige, folgende Unterlagen vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus dem Produktinformationsblatt und den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für den GENERATION basic plus berücksichtigen; Besonderen Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zum GENERATION basic plus; Versicherungsbedingungen GENERATION basic plus, Stand August 2010, mit Merkblatt zum Datenschutz, und die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Rückseite dieses Formulars).

Unterschrift des/der Antragstellers/in	

ERKLÄRUNG DES/DER ANTRAGSTELLERS/IN

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.
Im Falle meines Todes nach Vertragsabschluss darf Canada Life Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Kranken- und Kuranstalten sowie Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonen, die mich untersucht haben oder untersuchen werden oder bei denen ich in Behandlung und Pflege war oder sein werde, gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden und andere Personenversicherer, bei denen Leistungsansprüche wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Dread Disease (schwerer Krankheiten) oder Ähnlichem gestellt wurden, über die Ursache des Todes befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA)
Ich bin damit einverstanden, dass zur möglichen Berücksichtigung meiner Beiträge als Sonderausgaben die im jeweiligen Jahr geleisteten Beiträge von der Canada Life in dem jeweils folgenden Kalenderjahr an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übermittelt werden. Es werden meine steuerliche Identifikationsnummer, meine Vertragsdaten, die Zertifizierungsnummer des Basisrentenvertrages und das Datum meiner Einwilligung übermittelt. Diese Einwilligung kann ich vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, schriftlich gegenüber der Canada Life widerrufen.
Dieser Datenverarbeitung liegen § 10 Absatz 2 und § 22a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, § 139b der Abgabenordnung, Ihre Einwilligung und die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu Grunde.
Die auf der Rückseite stehenden Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags und enthalten u.a. meine Einwilligung in die Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Ort	
Datum	
Unterschrift des/der Antragstellers/in	

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter)

BERATER

Weitere Angaben oder Vereinbarungen als oben im Antrag aufgeführt wurden nicht gemacht.

Ort		IHK-Registernummer	
Datum		Vermittlername in Druckbuchstaben	
		Unterschrift	

Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag und Gesundheitsfragebogen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer (Versicherungsnehmer = Antragsteller = zu versichernde Person) die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt der Versicherungsvertrag ohne dass ein Rückkaufswert fällig wird. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erklärung des/der Antragstellers/-in (= zu versichernde Person)

1. Datenschutz

Ich willige ein, dass Canada Life im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung des Vertrags bzw. der Rückversicherung an ein anderes Unternehmen der Canada Life-Gruppe, mit dem Canada Life für diese Zwecke kooperiert (zzt. Canada Life Group Services Limited), und an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos übermittelt.

Ich willige ferner ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten verwendet werden zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen den anfragenden und dem angefragten Unternehmen kommen.

Diese Einwilligungen gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Canada Life Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an Dritte zur Überprüfung der Bonität sowie an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zum Zweck der Betreuung in Vertragsangelegenheiten erforderlich ist.

Des Weiteren willige ich ein, dass ggf. personenbezogene Daten zur Antrags- und Leistungsprüfung an externe medizinische Gutachter, die von Canada Life gesondert zur Geheimhaltung verpflichtet werden, weitergegeben werden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Sofern dies für Abrechnungszwecke erforderlich ist, dürfen Vertragsdaten auch an solche Vermittler weitergegeben werden, die an der Vermittlung durch den für mich zuständigen Vermittler partizipieren. Ich bin damit einverstanden, dass Canada Life das im Rahmen der Beratung durch den Vermittler ggf. übermittelte Protokoll speichert und ausschließlich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzt.

2. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich wurde über mein Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

3. Zustimmung des/der Antragstellers/in zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

Entgegennahme von Zahlungen

Versicherungsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Beitragszahlungen bevollmächtigt.

Erläuterungen zu den Fonds

Bei allen von Canada Life im Rahmen der vorliegenden Versicherung eingesetzten Fonds handelt es sich um „interne“ Fonds nach Versicherungsaufsichtsrecht. Dabei handelt es sich nicht um Investmentfonds im üblichen Sinne, denn die von Canada Life Europe eingesetzten Fonds werden nur innerhalb des Versicherungsvertrages benutzt. Eine Übertragung auf Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn sie auf der Basis handelbarer Anteile beruhen.

Die Canada Life behält sich das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen zum GENERATION basic plus zu wechseln. Die Fondsverwaltungsgebühren können gemäß § 25 während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrages, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei den Kosten aufzufangen.

In der nachfolgenden Auflistung, Stand 01.08.2010, führen wir die einzelnen Fonds beginnend mit dem Fondsnamen, gefolgt von der Fondsgesellschaft und der Risikoklasse auf.
Beispiel: Geldwerte Europa II/Setanta/ ■□□□□

Definitionen

FVG (Fondsverwaltungsgebühr)
Die Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns durch die Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet die Gebühr der betreuenden Fondsmanagementgesellschaft, Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und ihre Anpassung sowie Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Risikoklassen

■□□□□ Sehr gering
■■□□□ Gering
■■■□□ Mittel
■■■■□ Hoch
■■■■■ Sehr hoch

Geldmarktfonds

Geldwerte Europa II/ Setanta/ ■□□□□	Bareinlagen und geldmarktnahe Instrumente (z.B. Termin- bzw. Festgelder). FVG: 1,00 % p.a.

Rentenfonds

Renten Europa II/ Setanta/ ■■□□□	Festverzinsliche Wertpapiere in Euro, Schwerpunkt deutsche Staatsanleihen. FVG: 1,25 % p.a.
Renten Ausgewogen II/ Franklin Templeton/ ■■□□□	Festverzinsliche Wertpapiere in Euro, Schwerpunkt europäische Staatsanleihen. FVG: 1,65% p.a.
Renten Dynamisch II/ JPMorgan/ ■■□□□	Internationale festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Unternehmens- und Hochzinsanleihen. FVG: 1,75 % p.a.

Mischfonds

EURO Sicherheitsorientiert II/Setanta/ ■■□□□	Schwerpunkt in deutschen Anleihen und Geldmarktpapieren, begrenzte Anlage in Aktien möglich. FVG: 1,30 % p.a.
EURO Ausgewogen II/ Setanta/ ■■■□□	Ausgewogenes Verhältnis überwiegend deutscher festverzinslicher Wertpapiere, Geldwerte und Aktien. FVG: 1,40 % p.a.
EURO Dynamisch II/ Setanta/ ■■■■□	Wachstumsorientiertes Portfolio mit Schwerpunkt in deutschen Aktien und Beimischung von internationalen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. FVG: 1,50 % p.a.
Perspektive International II/Franklin Templeton/ ■■■■□	Breit gestreutes Portfolio aus internationalen Aktien von Unternehmen unterschiedlicher Größe. Beimischung von internationalen festverzinslichen Wertpapieren. FVG: 1,85% p.a.
Trend Strategie II/ Warburg/ ■■■■■	Variable Aufteilung zwischen deutschen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren, unter Absicherung durch Trendfolgesystematik. Erhöhtes Risiko durch Anlage über 100 % des Fondsvermögens hinaus. FVG: 2,00 % p.a.
Perspektive Balance II/ Putnam/ ■■■■□	Diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagen. FVG: 1,85 % p.a.

Indexfonds

Euro Index II, US Index II, GB Index II/Setanta/ ■■■■□	Die Fonds spiegeln den jeweiligen Index wider: DJ Stoxx 50 (Euro Index), S&P 500 (US Index), FTSE 100 (GB Index). FVG: 1,25 % p.a.

Aktienfonds

Deutsche Aktien II/Setanta/ ■■■■■	Portfolio aus deutschen Aktien. FVG: 1,50 % p.a.
Aktien Europa II/Fidelity/ ■■■■■	Portfolio aus überwiegend europäischen Aktien. FVG: 2,0 % p.a.
Perspektive US II/Threadneedle/ ■■■■□	Breit gestreute, internationale Aktien mit Übergewichtung der US-Aktien. FVG: 1,75 % p.a.
Aktien Asien II/Invesco/ ■■■■■	Aktien aus Asien, einschließlich China und Japan. FVG: 2,10 % p.a.
Aktien International II/ Setanta/ ■■■■□	Breit gestreute, internationale Aktien. FVG: 1,50 % p.a.
Aktien Zukunftsmärkte II/ BlackRock/ ■■■■■	Internationale Aktien mit den Schwerpunkten auf Energie- und Rohstoffunternehmen sowie auf aufstrebenden Märkten. FVG: 2,10 % p.a.
Dividende plus II/ Setanta/ ■■■■□	Internationale Aktien vorwiegend von Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Dividendenerwartung. FVG: 1,50 % p.a.
Aktien Wachstumsmärkte II/ JPMorgan/ ■■■■■	Weltweite Aktien mit Schwerpunkt Wachtumsmärkte. FVG: 2,2 % p.a.
Aktien Chance Verantwortung II/Setanta/ ■■■■■	Breit getreute, internationale Aktien. Ausgeschlossen werden Unternehmen die gewisse ethische Kriterien nicht erfüllen. FVG: 1,55 % p.a.
Aktien Chance Umwelt II/SAM/ ■■■■■	Internationale Aktien von umweltorientierten Unternehmen. FVG: 1,95 % p.a.

Unitised-With-Profit

GENERATION UWP-Fonds I/ Setanta/ ■■□□□	Schwerpunkt auf internationalen Aktien und Beimischung von festverzinslichen Wertpapieren. Der Fonds beinhaltet Garantieelemente; bitte beachten Sie hierzu die Versicherungsbedingungen. FVG: 1,50 % p.a.

Spezialfonds	Bitte beachten Sie die speziellen Bedingungen zu den aktuell angebotenen Spezialfonds. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in den gesonderten Fondsinformationen zu den Spezialfonds.

Canada Life Assurance Europe Limited,
Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de,
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch), William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch), David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch), Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Linda Kerrigan (irisch)

03

APM – AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT ZUM GENERATION BASIC PLUS

DIESES FORMULAR IST AUSZUFÜLLEN, WENN DAS „APM – AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT“ GEWÄHLT WURDE.

BITTE BEACHTEN SIE:

1 _ **Bitte das Formular nur ausfüllen und dem Antrag beifügen, wenn Sie das APM in Anspruch nehmen.**

2 _ Wenn das APM gewählt wurde, ist eine gleichzeitige Einzelfondsauswahl nicht möglich.
Ausnahme: bei Wahl des UWP-Fonds kann auch das APM gewählt werden.

ALLGEMEINE AUSFÜLLHINWEISE:

1 _ Um eine effiziente Bearbeitung Ihres Antrags sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, **füllen Sie bitte alle Fragen vollständig aus.**

2 _ **Verwenden Sie möglichst Blockschrift und Großbuchstaben,** um uns die Leserlichkeit Ihrer Angaben zu erleichtern.

WICHTIGER HINWEIS:
Bitte reichen Sie dieses Formular zusammen mit dem Antrag ein.

BITTE BEACHTEN SIE BEIM AUSFÜLLEN DES FORMULARS FOLGENDE HINWEISE:

1 _ Bitte beachten Sie, dass alle Fragen zur Bestimmung des individuellen Anlageprofils beantwortet werden und die erreichte Gesamtpunktzahl eingetragen werden muss. Die Gesamtpunktzahl kann max. 24 betragen.

2 _ Sollte das ermittelte Anlegerprofil nicht Ihrem gewünschten Anlageziel entsprechen, füllen Sie bitte im Ergebnisbereich aus, wie Sie eingestuft werden möchten.

HINWEIS:

Sie können selbstverständlich jederzeit auf das APM verzichten und stattdessen die Einzelfondsaufteilung wählen.

APM – AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT

Bestimmt werden soll das Anlageprofil
des Antragstellers/der Antragstellerin (= zu versichernde Person)

Anrede ☐ Frau ☐ Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Beim GENERATION basic plus von Canada Life Assurance Europe Limited (Canada Life) werden die Beiträge in Fonds angelegt. Ich möchte das von Canada Life angebotene **Automatische Portfolio Management APM nutzen.** Zur Bestimmung meines Anlageprofils beantworte ich die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen. Das so ermittelte individuelle Anlageprofil ist die Grundlage, um die Fondsauswahl entsprechend einem festgelegten Lebenszyklusmodell zu treffen. Ich werde jeweils eine Antwort pro Fragestellung geben.

BESTIMMUNG DES INDIVIDUELLEN ANLAGEPROFILS

Bitte entsprechende Punktzahl eintragen

Alter

bis 25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre	66–75 Jahre	76–85 Jahre	über 85 Jahre
5	**4,5**	**4**	**3,5**	**3**	**2,5**	**2**	**1,5**

Status

Ich besitze alle langlebigen Konsumgüter, die ich mir derzeit wünsche.	**3**
Ich bin mit meiner Ausstattung an Konsumgütern zufrieden.	**2**
Ich möchte in den nächsten Jahren einen hohen Anteil meines Vermögens/Einkommens konsumieren.	**–1**

Vermögen

€ in Tausend (inkl. Immobilien, Gegenwartswert von Lebensversicherungen)

<13	14–40	41–70	71–100	>101
1	**2**	**3**	**4**	**5**

Haushaltsbruttoeinkommen im Jahr

€ in Tausend

<13	14–30	31–60	61–100	>101
1	**2**	**3**	**4**	**5**

Verbindlichkeiten

Der Gegenwert meiner Verbindlichkeiten sind inflationsgeschützte Anlagen wie Immobilien oder Sachwerte.
stimmt **1** stimmt teilweise **–1** habe keine Verbindlichkeiten **0** stimmt nicht **–3**

Sparverhalten

a) Für mich war Sicherheit bei der Geldanlage immer wichtiger als Ertrag.
stimmt **1** stimmt teilweise **2** stimmt nicht **3**

b) Ich weiß, dass sich bei der Anlage in Fremdwährungen zusätzliche Gewinnchancen und Verlustrisiken eröffnen. Im Vergleich zu den Gewinnchancen tritt das Risiko eines Verlustes für mich in den Hintergrund.
stimmt **3** stimmt teilweise **2** stimmt nicht **1**

c) Mir ist bekannt, dass ich in Rentenpapiere, Sparbuch und Festgeld anlegen kann. Diese Anlagemöglichkeiten bieten bei reduziertem Risiko gemäßigte Renditen. Ich suche aber eine höhere Rendite mit einem Risiko, das ...
gleich ist **0** etwas höher ist **1** höher ist **2**

Gesamtpunktzahl: 0,0

ERGEBNIS

Punktzahl	Anlegertyp
bis 4,5	es sollten zunächst noch keine fondsgebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherungen abgeschlossen werden
5–10,5	sicherheitsorientierter Anlegertyp
11–17,5	ausgewogener Anlegertyp
18–25	dynamischer Anlegertyp

Damit bin ich ein _____ Anlegertyp (siehe Rückseite). Ich möchte aber eingeordnet werden als _____ Anlegertyp.

In Bezug auf Geldanlagen habe ich aus der Vergangenheit schon erste Erfahrungen mit

☐ Aktien national ☐ Aktien international ☐ Optionen ☐ Investmentfonds
☐ festverzinslichen Wertpapieren ☐ Devisenoptionsgeschäften ☐ Warentermingeschäften ☐ Anlagen in nicht EURO-basierten Geschäften

Bitte beachten Sie, dass bei Nicht- oder Falschbeantwortung einzelner Fragen sich ein Ergebnis ergeben kann, welches nicht Ihrem Anlegertyp entspricht. Aufgrund Ihres Anlageprofils oder Ihres o. g. abweichenden Wunsches wird Ihr Fondsvermögen nach einem Lebenszyklusmodell verwaltet.

Selbstverständlich können Sie während der Vertragslaufzeit jederzeit auf APM verzichten und die Zusammensetzung Ihres Fondsvermögens und Ihrer Beiträge selbst bestimmen. Informieren Sie uns dazu bitte schriftlich unter Angabe Ihrer persönlichen Fondsaufteilung.

Dieser Fragebogen dient ausschließlich dazu, Ihr persönliches Anlageprofil im Rahmen des APM zu bestimmen. Eine individuelle Anlageberatung wird durch diesen Fragebogen nicht ersetzt. Ihr hier ermitteltes Anlageprofil hat nur Gültigkeit für den GENERATION basic plus. Alle Angaben werden ausschließlich für APM benutzt und nicht an Dritte außerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben. Bitte lesen Sie auch das Merkblatt zum Datenschutz.

UNTERSCHRIFT

Ort	
Datum	

Unterschrift Antragsteller/in _____

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter/in)

Canada Life™

Dieser Fragebogen dient zur Ermittlung des persönlichen Anlageprofils. Bei dem Automatischen Portfolio Management wählen wir für Sie aus den für den GENERATION basic plus zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen aus, die dem für Sie ermittelten Anlageprofil entsprechen. Dabei unterscheiden wir drei nachstehend erläuterte Anlageprofile. Innerhalb der drei Anlageprofile wird der Beitrag im Rahmen eines Lebenszyklusmodells investiert: Bis 20 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihr Anteilguthaben entsprechend Ihrem Anlageprofil investiert. Danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens innerhalb Ihres Anlageprofils in risikoärmere Fonds (überwiegend Renten-, Immobilien- und Geldmarktfonds). Diese Umschichtung in risikoärmere Fonds ist unabhängig von dem Anlageprofil. Lediglich die Anzahl der umzuschichtenden Anteile ist bei den Anlageprofilen unterschiedlich – am höchsten bei dem dynamischen Anlageprofil und am geringsten bei dem sicherheitsorientierten Anlageprofil. Die Umschichtung nach dem Lebenszyklusmodell erfolgt automatisch aufgrund des Zeitablaufs ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrages.
Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden – insbesondere beim dynamischen Anlageprofil – in Kauf genommen. Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.
Soweit Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugewiesen sind, werden diese nicht im Rahmen des Automatischen Portfolio Managements umgeschichtet. Bis zum Erreichen der Garantievoraussetzungen nimmt Ihr UWP-Anteilguthaben also an den Chancen und Risiken des UWP-Fonds teil.

1 – DYNAMISCHES ANLAGEPROFIL

Das dynamische Anlageprofil zielt primär auf langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum. Die hierfür gewählten Fonds sind überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet, die in ihrer Zusammenstellung und Verteilung auf den einzelnen Märkten und zu unterschiedlichen Zeiten verschieden stark gewichtet sein können. Dabei werden von den Fonds kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

2 – AUSGEWOGENES ANLAGEPROFIL

Das ausgewogene Anlageprofil verfolgt als Ziel die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge. Angelegt wird überwiegend in Fonds, die auf internationale Aktien und auf festverzinsliche Wertpapiere ausgerichtet sind. Hinzu kommen teilweise Investitionen der Fonds in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

3 – SICHERHEITSORIENTIERTES ANLAGEPROFIL

Das sicherheitsorientierte Anlageprofil zielt sowohl auf Kapitalerhalt als auch auf langfristiges Wachstum, das primär durch Wiederanlage der Erträge stattfindet. Angelegt wird daher überwiegend in Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Werte und nur zum Teil in internationale Aktien investieren.

Canada Life Assurance Europe Limited,
Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de,
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),
David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch),
Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Linda Kerrigan (irisch)

04

FORMULAR „GESUNDHEITSFRAGEN“ ZU GENERATION BASIC PLUS

DIESES FORMULAR „GESUNDHEITSFRAGEN“ IST AUSZUFÜLLEN, WENN SIE DEN EINSCHLUSS DER ZUSATZOPTIONEN

> „ZUSÄTZLICHE HINTERBLIEBENENABSICHERUNG“,
> „BEITRAGSBEFREIUNG BEI BERUFSUNFÄHIGKEIT“ ODER
> „ERWERBSUNFÄHIGKEITSABSICHERUNG“

WÜNSCHEN.

BITTE BEACHTEN SIE

1 _ **Zusätzliche Fragen zum Gesundheitszustand** der zu versichernden Person, die im Zuge der medizinischen Risikoprüfung auftreten, **können im Rahmen eines Telefoninterviews beantwortet werden.** Sollte die zu versichernde Person dies wünschen, sind die Angaben zum Führen eines Telefoninterviews **auszufüllen.**

ALLGEMEINE AUSFÜLLHINWEISE

1 _ Um eine effiziente Bearbeitung Ihres Antrags sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, **füllen Sie bitte alle Abschnitte des Antrags vollständig aus.**

2 _ **Verwenden Sie möglichst Blockschrift und Großbuchstaben,** um uns die Leserlichkeit Ihrer Angaben zu erleichtern.

WICHTIGER HINWEIS:
Bitte reichen Sie dieses Formular zusammen mit dem Antrag ein.

1 _ Sollten **Gesundheitsfragen mit „ja“ beantwortet** sein, **machen Sie bitte nähere Angaben und fügen Sie zudem den ggf. erforderlichen ausgefüllten Risiko-Fragebogen bei.**

Welche Fragebögen erforderlich sind, erfahren Sie von Ihrem Berater. Dieser kann die Fragebögen mittels der **Antragshilfe,** die auf der Angebotssoftware enthalten oder im Canada Life [partner]net verfügbar ist, ermitteln.

2 _ Sollten im Rahmen der Antragsprüfung **weitere, über die Gesundheitsfragen in diesem Antrag hinausgehende Angaben** benötigt werden, können diese von der zu versichernden Person (= Antragsteller/in) statt durch Ausfüllen von zusätzlichen Fragebögen auch **einfach im Rahmen eines Telefoninterviews** beantwortet werden. Sollte dies gewünscht sein, ist der **Abschnitt „Angaben zum Führen eines Telefoninterviews“ auszufüllen.**

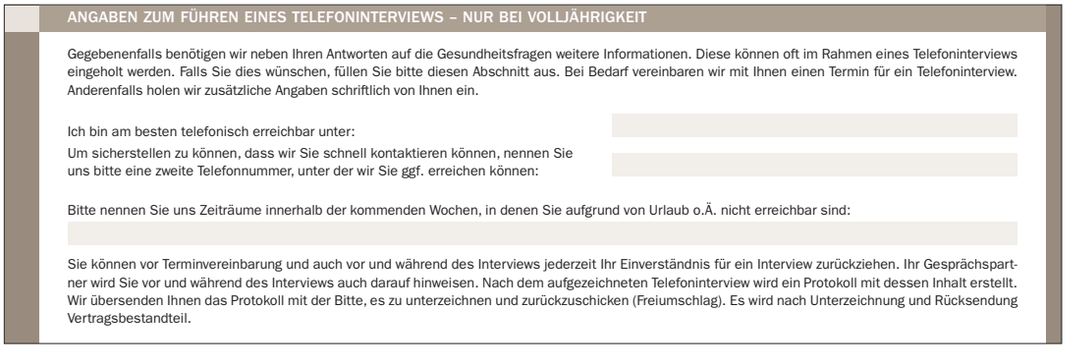

ANGABEN ZUM FÜHREN EINES TELEFONINTERVIEWS – NUR BEI VOLLJÄHRIGKEIT

Gegebenenfalls benötigen wir neben Ihren Antworten auf die Gesundheitsfragen weitere Informationen. Diese können oft im Rahmen eines Telefoninterviews eingeholt werden. Falls Sie dies wünschen, füllen Sie bitte diesen Abschnitt aus. Bei Bedarf vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin für ein Telefoninterview. Anderenfalls holen wir zusätzliche Angaben schriftlich von Ihnen ein.

Ich bin am besten telefonisch erreichbar unter:

Um sicherstellen zu können, dass wir Sie schnell kontaktieren können, nennen Sie uns bitte eine zweite Telefonnummer, unter der wir Sie ggf. erreichen können:

Bitte nennen Sie uns Zeiträume innerhalb der kommenden Wochen, in denen Sie aufgrund von Urlaub o.Ä. nicht erreichbar sind:

Sie können vor Terminvereinbarung und auch vor und während des Interviews jederzeit Ihr Einverständnis für ein Interview zurückziehen. Ihr Gesprächspartner wird Sie vor und während des Interviews auch darauf hinweisen. Nach dem aufgezeichneten Telefoninterview wird ein Protokoll mit dessen Inhalt erstellt. Wir übersenden Ihnen das Protokoll mit der Bitte, es zu unterzeichnen und zurückzuschicken (Freiumschlag). Es wird nach Unterzeichnung und Rücksendung Vertragsbestandteil.

3 _ Sollte der vorgesehene Platz für Ihre genaueren Angaben nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein gesondertes, von Ihnen **datiertes** und **unterschriebenes** Blatt bei.

FORMULAR GESUNDHEITSFRAGEN

DIESES FORMULAR IST BESTANDTEIL DES ANTRAGSFORMULARS.

zum Antrag vom | | | | | | | | | für Mitversicherung von „Zusatzoptionen“ bei GENERATION basic plus von Canada Life

ANTRAGSTELLER/IN (= VERSICHERTE PERSON)

Antragsteller/in | Nachname, Vorname

derzeitige Tätigkeit ☐ angestellt ☐ selbstständig ☐ Sonstiges

ALLGEMEINE FRAGEN AN DIE ZU VERSICHERNDE PERSON (= ANTRAGSTELLER/IN)

Bitte beantworten Sie alle Fragen in den folgenden Abschnitten vollständig und wahrheitsgemäß. Unrichtige Angaben können Ihren Versicherungsschutz beeinflussen. Wenn Sie bestimmte Angaben hier nicht machen möchten, so senden Sie diese Informationen bitte umgehend direkt an Canada Life, Abteilung Neugeschäft, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg.

1] Sind Sie bereits bei einer anderen Versicherungsgesellschaft im Bereich Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung versichert und/oder stellen Sie einen entsprechenden Antrag bei einer anderen Gesellschaft? (Zutreffendes bitte unterstreichen) ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wann, welche Versicherung, bei welcher Gesellschaft und Höhe der Versicherungssumme.

2] Ist schon einmal ein Versicherungsantrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft im Bereich Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung noch nicht entschieden, abgelehnt, zurückgestellt oder nur zu besonderen Bedingungen (z.B. Beitragszuschlag, Staffelung, einschränkende Klausel) angeboten worden? (Zutreffendes bitte unterstreichen). Wenn ja, bei welcher Gesellschaft, wann und weshalb? ☐ ja ☐ nein

3] Beziehen, bezogen oder beantragen Sie eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Unfallinvalidität oder aus anderen gesundheitlichen Gründen? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, machen Sie hier bitte genaue Angaben. Sofern eine Erwerbsminderung und/oder eine Schwerbehinderung (GdB) besteht. Geben Sie bitte den Grund der Beeinträchtigung an.

4] Sind Sie beruflich oder privat besonderen Gefahren ausgesetzt (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen, Motorsport, Tauchen, Boxen, Bergsteigen, Sportfliegen, Drachenfliegen, Fallschirmspringen oder sonstige Sportarten, Umgang mit Sprengstoff, radioaktiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen usw.)? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, welchen?

5] Beabsichtigen Sie innerhalb der nächsten 12 Monate einen mehr als halbjährigen Auslandsaufenthalt außerhalb der EU? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wo, wann, wie lange und zu welchem Zweck?

GESUNDHEITSFRAGEN AN DIE ZU VERSICHERNDE PERSON (= ANTRAGSTELLER/IN)

6] Bitte geben Sie Ihre Größe und Ihr Gewicht an. Körpergröße ____ cm Körpergewicht ____ kg

7] Haben Sie in den letzten zwölf Monaten geraucht? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, geben Sie bitte an, was und wie viel Sie täglich geraucht haben.

8] Bestanden bzw. erfolgten in den letzten 10 Jahren Erkrankungen/Operationen wie z.B. Bandscheiben- oder Hüftleiden, Augenkrankheiten, Ohrenerkrankungen, Depressionen, Psychose, Herzinfarkt, Herzfehler, Herzoperationen, Schlaganfall, Krebs, Multiple Sklerose (auch Verdachtsdiagnose), Nierenversagen, Diabetes, Organentfernung bzw. Transplantation? Sind Behandlungen/Operationen verordnet bzw. vorgesehen? ☐ ja ☐ nein

9] Haben Sie gegenwärtig oder hatten Sie in den letzten 5 Jahren Gesundheitsstörungen (Krankheiten, Verletzungen, Körperfehler) oder wurden Sie in den letzten 5 Jahren beraten, untersucht (auch Blutuntersuchungen) oder behandelt? ☐ ja ☐ nein

10] Nehmen Sie alkoholische Getränke zu sich? ☐ ja ☐ nein Wenn ja, welche und wie viel durchschnittlich pro Woche?

11] Wurde bei Ihnen jemals eine HIV-Infektion festgestellt? ☐ ja ☐ nein

Falls Sie eine der Fragen 8-11 mit „ja“ beantwortet haben, machen Sie hier bitte genauere Angaben und fügen Sie zudem den ggf. erforderlichen, ausgefüllten Risikofragebogen bei. Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein gesondertes, von Ihnen **datiertes** und **unterschriebenes** Blatt bei.

Zu Frage	Betroffene Organe/ Körperteile	Diagnose und -zeitpunkt	Häufigkeit	Folgen der Untersuchung/Operation	Lag Arbeitsunfähigkeit vor?	Name und Anschrift des Arztes/Krankenhauses

ANGABEN ZUM FÜHREN EINES TELEFONINTERVIEWS – NUR BEI VOLLJÄHRIGKEIT

Gegebenenfalls benötigen wir neben Ihren Antworten auf die Gesundheitsfragen weitere Informationen. Diese können oft im Rahmen eines Telefoninterviews eingeholt werden. Falls Sie dies wünschen, füllen Sie bitte diesen Abschnitt aus. Bei Bedarf vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin für ein Telefoninterview. Anderenfalls holen wir zusätzliche Angaben schriftlich von Ihnen ein.

Ich bin am besten telefonisch erreichbar unter:

Um sicherstellen zu können, dass wir Sie schnell kontaktieren können, nennen Sie uns bitte eine zweite Telefonnummer, unter der wir Sie ggf. erreichen können:

Bitte nennen Sie uns Zeiträume innerhalb der kommenden Wochen, in denen Sie aufgrund von Urlaub o.Ä. nicht erreichbar sind:

Sie können vor Terminvereinbarung und auch vor und während des Interviews jederzeit Ihr Einverständnis für ein Interview zurückziehen. Ihr Gesprächspartner wird Sie vor und während des Interviews auch darauf hinweisen. Nach dem aufgezeichneten Telefoninterview wird ein Protokoll mit dessen Inhalt erstellt. Wir übersenden Ihnen das Protokoll mit der Bitte, es zu unterzeichnen und zurückzuschicken (Freiumschlag). Es wird nach Unterzeichnung und Rücksendung Vertragsbestandteil.

ERKLÄRUNG DER ZU VERSICHERNDEN PERSON (= ANTRAGSTELLER/IN)

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

a) Allgemeine Entbindungserklärung

(i) Bei Antragstellung

Ich ermächtige Canada Life – mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar – zum Zweck der Risikobeurteilung alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Kranken- und Kuranstalten sowie Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonen, die mich untersucht haben oder untersuchen werden oder bei denen ich in Behandlung und Pflege war oder sein werde, gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften, Behörden und andere Personenversicherer über meine Gesundheitsverhältnisse zu befragen; dies gilt für die letzten 10 Jahre vor und die ersten drei Jahre nach Abschluss des Vertrags. Ergeben sich nach Vertragsschluss für Canada Life konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahre nach Vertragsschluss.

Mir ist bekannt, dass Canada Life mich vor einer Datenerhebung nach dem vorstehenden Absatz unterrichten und mich darauf hinweisen wird, dass ich der Datenerhebung widersprechen kann.

Mir ist bekannt, dass Canada Life **die von mir bereits im Antrag benannten Personen**, Einrichtungen und Unternehmen des Satzes 1 zur Ermöglichung einer raschen Antragsbearbeitung über meine Gesundheitsverhältnisse **ohne eine erneute Unterrichtung befragen kann, wenn ich der Datenerhebung nicht innerhalb einer Woche nach Antragstellung widerspreche.**

(ii) Im Todesfall

Im Falle meines Todes nach Vertragsabschluss darf Canada Life die im vorstehenden Absatz erwähnten Personen und Einrichtungen sowie Behörden und andere Personenversicherer, bei denen Leistungsansprüche wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Dread Disease (schwerer Krankheiten) oder Ähnlichem gestellt wurden, auch über die Ursache des Todes befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

b) Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall

Eine allgemeine Schweigepflichtentbindung gebe ich nicht ab. Stattdessen werde ich, sofern von Canada Life konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Antragsprüfung durch Canada Life führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Gesundheitsprüfung nicht oder nur teilweise durchführen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann Canada Life eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen.

Falls Sie dieses wünschen, bitte hier ankreuzen. ☐

Im Leistungsfall außer dem Todesfall wird mich Canada Life erneut um eine Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

Ort	
Datum	

Unterschrift der zu versichernden Person (= Antragsteller/in)	

(Minderjährige ab Alter 14 sowie der/die gesetzliche/n Vertreter/in)

Canada Life™
frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.

FORMULAR VEREINFACHTE GESUNDHEITSERKLÄRUNG

Dieses Formular ist Bestandteil des Antragsformulars

ZUM ANTRAG VOM Datum

für die Mitversicherung der Zusatzoption **"Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit" und/oder "Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung"**.

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und in Druckschrift aus

ANTRAGSTELLER/IN

Anrede	☐ Frau	☐ Herr	☐ Firma
Titel, Nachname			
Vorname(n)			

ZU VERSICHERNDE PERSON

Anrede	☐ Frau	☐ Herr
Titel, Nachname		
Vorname(n)		

VEREINFACHTE GESUNDHEITSERKLÄRUNG

Diese „Vereinfachte Gesundheitserklärung“ gilt ausschließlich für folgende Fälle:

- bei Einschluss der **Zusatzoption "Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit"** bei GENERATION business oder GENERATION basic plus bis zu einem Jahresbeitrag von € 3.000

und/oder

- bei Einschluss der **"Zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung"** bei GENERATION basic plus. Hier darf die Versicherungssumme von € 50.000 nicht überschritten werden.

HINWEIS:

Ist die zu versichernde Person nicht in der Lage, die folgende „Vereinfachte Gesundheitserklärung“ abzugeben, ist das Formular „Gesundheitsfragen“ auszufüllen.

☐ **HIERMIT ERKLÄRE ICH, dass ich voll arbeitsfähig, in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung nicht mehr als 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage krank gewesen bin und dass keine Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder ein Grad der Behinderung vorliegt oder beantragt ist.**

ERKLÄRUNG DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

a) Allgemeine Entbindungserklärung

(i) Bei Antragstellung

Ich ermächtige Canada Life – mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar – zum Zweck der Risikobeurteilung alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Kranken- und Kuranstalten sowie Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonen, die mich untersucht haben oder untersuchen werden oder bei denen ich in Behandlung und Pflege war oder sein werde, gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden und andere Personenversicherer über meine Gesundheitsverhältnisse zu befragen; dies gilt für die letzten 10 Jahre vor und die ersten drei Jahre nach Abschluss des Vertrags. Ergeben sich nach Vertragsschluss für Canada Life konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahre nach Vertragsschluss.
Mir ist bekannt, dass Canada Life mich vor einer Datenerhebung nach dem vorstehenden Absatz unterrichten und mich darauf hinweisen wird, dass ich der Datenerhebung widersprechen kann.
Mir ist bekannt, dass Canada Life **die von mir bereits im Antrag benannten Personen**, Einrichtungen und Unternehmen des Satzes 1 zur Ermöglichung einer raschen Antragsbearbeitung über meine Gesundheitsverhältnisse **ohne eine erneute Unterrichtung befragen kann, wenn ich der Datenerhebung nicht innerhalb einer Woche nach Antragstellung widerspreche**.

(ii) Im Todesfall

Im Falle meines Todes nach Vertragsabschluss darf Canada Life die im vorstehenden Absatz erwähnten Personen und Einrichtungen sowie Behörden und andere Personenversicherer, bei denen Leistungsansprüche wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Dread Disease (schwerer Krankheiten) oder Ähnlichem gestellt wurden, auch über die Ursache des Todes befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

b) Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall

Eine allgemeine Schweigepflichtentbindung gebe ich nicht ab. Stattdessen werde ich, sofern von Canada Life konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Antragsprüfung durch Canada Life führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Gesundheitsprüfung nicht oder nur teilweise durchführen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann Canada Life eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen.

Falls Sie dieses wünschen, bitte hier ankreuzen. ☐

Im Leistungsfall außer dem Todesfall wird mich Canada Life erneut um eine Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

c) Datenweitergabe an das Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (www.informa-irfp.de), welches einer genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung dient. Canada Life meldet erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, an das HIS oder fragt Daten aus dem HIS ab. Hierfür benötigt Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht. Ich entbinde die für Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an das Hinweis- und Informationssystem HIS melden.

Ort	
Datum	

Unterschrift der zu versichernden Person	

(Minderjährige ab Alter 14 sowie der/die gesetzl. Vertreter)

Canada Life Assurance Europe Limited,
Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de,
www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),
David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch),
Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Linda Kerrigan (irisch)

05

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GENERATION BASIC PLUS

INHALT

§ 1 Was ist Ihr GENERATION basic plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir? ... 8
1 GENERATION basic plus ... 8
2 Vertragsarten ... 8
3 Leistung zum Rentenbeginn ... 8
4 Zusatzoptionen ... 8
5 Informationen über den Wert Ihrer Anteile ... 8

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION basic plus? ... 8
1 Beginn des Versicherungsschutzes ... 8
2 Ende des Versicherungsschutzes ... 8
3 Ende des Versicherungsvertrages ... 9
4 Versicherungsjahr ... 9

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten? ... 9
1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen ... 9
2 Unser Rücktrittsrecht ... 9
3 Kündigung ... 9
4 Rückwirkende Vertragsanpassung ... 9
5 Ausübung unserer Rechte ... 9
6 Anfechtung ... 9
7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung ... 9
8 Erklärungsempfänger ... 9

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie? ... 9
1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens ... 9
2 Grundlagen für die Berechnung der Rente ... 9
3 Anzuwendender Rentenfaktor ... 9
4 Garantierter Rentenfaktor ... 10
5 Bindung des Rentenvermögens und der Rente ... 10
6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen ... 10
7 Rentenarten ... 10
8 Fristen für die Wahl der Rentenart ... 10
9 Einschränkung Ihrer Rentenwahl ... 11

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen? ... 11
1 Ursprünglicher Rentenbeginn ... 11
2 Vorgezogener Rentenbeginn ... 11
3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns ... 11
4 Hinausgeschobener Rentenbeginn ... 11
5 Aktueller Rentenbeginn ... 11

§ 6 Was geschieht im Falle des Todes vor Rentenbeginn? ... 11

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen? ... 11
1 Mögliche Zusatzoptionen ... 11
2 Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ... 11
3 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ... 12
4 Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ... 12

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen? ... 12
1 Allgemeine Ausschlüsse ... 12
2 Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ... 13
3 Besondere Ausschlüsse bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ... 13
4 Weitere besondere Ausschlüsse ... 13

§ 9 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt? ... 13
1 Fonds ... 13
2 Fondsverwaltung ... 13
3 Anlagegrundsätze ... 13

§ 10 Können die Fonds geändert werden? ... 13

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt? ... 13
1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung ... 13
2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ... 13
3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen ... 15
4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen ... 15
5 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen ... 15

§ 12 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs? ... 15

§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt? ... 15
1 Ermittlung des Fondswertes ... 15
2 Basis für die Berechnung ... 15
3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens ... 16

§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet? ... 16

§ 15 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich? ... 16
1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile ... 16
2 Stichtag für die Auflösung der Anteile ... 16

§ 16 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen? ... 16
1 Fondswechsel ... 16
2 Änderung der Beitragsaufteilung ... 16
3 Automatisches Portfolio Management (APM) ... 16

§ 17 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus? ... 16
1 Wesen der Treueboni ... 16
2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen ... 17

§ 18 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? ... 17
1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer ... 17
2 Beitragszahlungsweise ... 17
3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags ... 17
4 Nichtzahlung der Folgebeiträge ... 17
5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung ... 17

§ 19 Welche Regelungen gelten im Falle der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge? ... 17
1 Planmäßige Erhöhung ... 17
2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung ... 17

§ 20 Können bei einem GENERATION basic plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden? ... 18
1 Zuzahlungen ... 18
2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen ... 18
3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen ... 18

§ 21 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden? ... 18
1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung ... 18
2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge ... 18
3 Änderung der Zahlungsweise ... 18
4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer ... 18
5 Fristen für Änderungen ... 18

§ 22 Können Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen? ... 19
1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung ... 19
2 Wirkungen der Beitragsfreistellung ... 19
3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung ... 19
4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung ... 19
5 Beitragsurlaub ... 19
6 Erlöschen des Vertrages ... 19

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION basic plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung? ... 19
1 Kündigung ... 19
2 Nachteile der Kündigung ... 19
3 Keine Kapitalisierung und Auszahlung ... 20

§ 24 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet? ... 20
1 Erhebung einer Stornogebühr ... 20
2 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen ... 20
3 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung bzw. Kündigung ... 20
4 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag ... 20
5 Keine Auszahlung des Anteilguthabens ... 20

§ 25 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION basic plus an? 20
1 Abschluss- und Vertriebskosten 20
2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen 20
3 Monatliche Verwaltungsgebühr 20
4 Fixkosten 21
5 Garantiegebühr für Ihre Anlage im GENERATION UWP-Fonds I 21
6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen 21
7 Fondsverwaltungsgebühr 21
8 Fondswechsel 21
9 Kosten für gescheiterte Beitragszahlungen 21
10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages mit laufenden Beiträgen 21

§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt? 21

§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION basic plus betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? 21

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION basic plus Anwendung? 21

§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden? 21
1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls) 22
2 Empfangsberechtigter 22
3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten 22
4 Leistungen an den Bezugsberechtigten 22

§ 30 Verjährung 22

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand? 22
1 Ansprüche gegen Canada Life 22
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer 22

§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden? 22

§ 33 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien ändern? 22
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung 22
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung 23
3 Wirksamkeit der Anpassung 23

§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen? 23

§ 35 Übersicht der Definitionen 24

ANLAGE A
Zu § 24 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION basic plus von Canada Life
– Stornogebühren bei laufender Beitragszahlung 25

ANLAGE B
GENERATION UWP-Fonds I 26

ANLAGE C
Automatisches Portfolio Management (APM) 29

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ 30

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DEN GENERATION BASIC PLUS, DIE BASIS-RENTE VON CANADA LIFE

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen. Die Anlagen A – C sind Teil dieser Versicherungsbedingungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 35 zusammengestellt.

§ 1 Was ist Ihr GENERATION basic plus von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

1 GENERATION basic plus

Ihr GENERATION basic plus von Canada Life ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenbeginn. Der GENERATION basic plus bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente. Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn berechnet und hängt u. a. von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab.

Sie können für die Anlage Ihrer Beiträge zwischen mehreren internen Fonds wählen, die für Ihren GENERATION basic plus zur Verfügung stehen, wobei maximal zehn Fonds gleichzeitig gehalten werden können. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagegrundsätze.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION basic plus sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie in den GENERATION UWP-Fonds I investiert haben, kann Ihrem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I) aber auch ein garantierter Wert zustehen.

Der Wert des Anteilguthabens Ihres GENERATION basic plus entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der jedem Fonds zugewiesenen Anteile unter Berücksichtigung der Kosten Ihres Vertrags. Aus dem bis zum Rentenbeginn gebildeten Wert des Anteilguthabens werden die Leistungen erbracht, wobei Sie zwischen verschiedenen Rentenarten und auch Zusatzoptionen wählen können. Es müssen jedoch in jedem Fall mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung bzw. Ihre Rente entfallen.

Der GENERATION basic plus erfüllt die Voraussetzungen für die steuerlich geförderte kapitalgedeckte Leibrentenversicherung (Basis-Rente) zum Aufbau Ihrer eigenen Altersversorgung.

2 Vertragsarten

Für alle Vertragsarten gilt, dass der Versicherungsnehmer identisch mit der versicherten Person sein muss. Weiterhin gilt für alle Vertragsarten, dass Personenidentität zwischen der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht.

Es gibt für den GENERATION basic plus die Möglichkeit, laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag zu wählen. Sie können auf bestehende Verträge auch Zuzahlungen leisten. Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für den GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen als auch mit Einmalbeitrag. Für Zuzahlungen gelten die Regelungen für Einmalbeiträge, soweit diese von den Regelungen für laufende Beiträge abweichen.

Die Art Ihres GENERATION basic plus ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie beide Arten des GENERATION basic plus zeitgleich mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jeden GENERATION basic plus einen gesonderten Versicherungsschein.

3 Leistung zum Rentenbeginn

Wenn Sie den Rentenbeginn erleben, zahlen wir an Sie eine lebenslange, monatliche Leibrente und, sofern vereinbart, nach Ihrem Todesfall eine Hinterbliebenenrente. Die genauere Ausgestaltung der Leistungen wird in § 4 näher erläutert.

4 Zusatzoptionen

Ihr GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen bietet die Möglichkeit, eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung (§ 7 Absatz 2), eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % (§ 7 Absatz 3) sowie eine Erwerbsunfähigkeitsabsicherung (§ 7 Absatz 4) zu wählen. Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

5 Informationen über den Wert Ihrer Anteile

Sie erhalten eine jährliche Mitteilung von uns, aus der Sie den Wert der Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds sowie den Wert Ihres Anteilguthabens entnehmen können. Auf Anfrage geben wir Ihnen den Wert Ihrer Anteile und Ihres Anteilguthabens an.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihr GENERATION basic plus?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihres GENERATION basic plus beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den so genannten Einlösungsbeitrag, d. h. den ersten laufenden Beitrag oder den Einmalbeitrag, gezahlt haben. Der GENERATION basic plus beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Abfindung bei geringem Rentenvermögen nach § 4 Absatz 4 zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns,
- mit Ihrem Tod, es sei denn, es wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt. In diesem Fall erlischt der Versicherungsvertrag mit dem Ende der Hinterbliebenenrente,
- bei Kündigung des GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen, wenn der tatsächliche Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.
- falls der tatsächliche Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile nach Beitragsfreistellung auf null sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

Darüber hinaus erlischt der Versicherungsschutz für Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:

- bei Beitragsfreistellung bzw. Ende der Beitragszahlungsdauer,
- bei ursprünglichem bzw. vorgezogenem Rentenbeginn,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 65. Lebensjahr bzw. bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 Ihr 67. Lebensjahr vollenden.

Außerdem erlischt der Versicherungsschutz für Erwerbsunfähigkeit:

- nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, falls das Anteilguthaben nicht ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken,
- spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Sie Ihr 59. Lebensjahr vollenden.

Die Hinterbliebenenbasisrente und, falls an Stelle dieser gewählt, die Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung, erlöschen spätestens bei aktuellem Rentenbeginn.

3 Ende des Versicherungsvertrages

Falls der tatsächliche Wert aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt, erlischt Ihr Vertrag gemäß den Regelungen des § 22 Abs. 6.

4 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung oder die im Rahmen der Risikoprüfung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2 Unser Rücktrittsrecht

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass ein Rückkaufswert fällig wird. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. Durch die Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 22). In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Absatz 2 c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 5 c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Zahlung einer Rente aufgrund Ihres Rentenvermögens

Wenn Sie den Rentenbeginn erleben, zahlen wir eine monatliche Rente. Diese berechnen wir gemäß Absatz 2 aufgrund des Wertes Ihres Anteilguthabens unter Berücksichtigung einer eventuell zu erhebenden Stornogebühr im Fall eines vorgezogenen Rentenbeginns. Den bei aktuellem Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens einschließlich des zum Rentenbeginn zugeteilten zusätzlichen Treuebonus, jedoch abzüglich der eventuell zu erhebenden Stornogebühr, nennen wir das Rentenvermögen.

2 Grundlagen für die Berechnung der Rente

Die durch uns auszuzahlende Rente wird berechnet unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Rentenvermögens,
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise und -art,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 3.

3 Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise und -art ermittelt.

Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

4 Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor für je € 10 000 des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise bei ursprünglichem Rentenbeginn. Wir nennen ihn den ursprünglich garantierten Rentenfaktor.

Den ursprünglich garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

In den folgenden Fällen berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach den selben Annahmen, die wir für die Berechnung des ursprünglich garantierten Rentenfaktors angewandt haben:

- bei vorgezogenem Rentenbeginn,
- bei einer anderen Rentenzahlungsweise bzw. -art als die persönliche Rente mit monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

In den folgenden Fällen der Vertragsänderung können wir einen neuen garantierten Rentenfaktor aufgrund anderer versicherungsmathematischer Annahmen ermitteln und mitteilen, der für den sich hieraus ergebenden Teil des Rentenvermögens gilt:

- bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen,
- bei Zuzahlungen,
- bei Verlängerung der Beitragszahlungsdauer,
- bei Hinausschieben des Rentenbeginns.

Für den sich aus dem ursprünglichen Vertrag ergebenden Teil des Rentenvermögens bleibt es aber bei den ursprünglichen versicherungsmathematischen Annahmen, die dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor zugrunde liegen.

5 Bindung des Rentenvermögens und der Rente

Eine Kündigung der Rente sowie die vorzeitige Auszahlung oder Übertragung des Rentenvermögens sind ausgeschlossen. Das Rentenvermögen und die Rentenzahlungsansprüche sind auch nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar und können nicht vererbt oder in sonstiger Weise übertragen werden. Auch eine Teilkapitalauszahlung ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieses Absatzes 3 ist ausgeschlossen.

6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen

Wenn die monatliche Rente, die sich bei gleichmäßiger Verrentung aus dem Rentenvermögen zum Rentenbeginn ergibt, 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, sind wir berechtigt, diese entsprechend § 93 Einkommensteuergesetz (EStG) durch eine einmalige Kapitalauszahlung abzufinden. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle von Ihnen bei uns bestehenden GENERATION basic plus Verträge insgesamt zu berücksichtigen.

7 Rentenarten

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Rente (Leibrente) auf Ihr Leben (persönliche Rente). Alle möglichen Rentenarten sind stets gleichbleibende oder im Falle der Rentendynamik steigende Rentenzahlungen. Es bestehen folgende Möglichkeiten für Sie, die Sie nach Rentenbeginn nicht mehr abändern können:

a) Rente mit Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie sich für diese Möglichkeit entscheiden, zahlen wir zunächst die persönliche Rente bis zu Ihrem Tod. Danach zahlen wir eine monatliche Rente in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes der persönlichen Rente an den/die von Ihnen benannten Hinterbliebenen. Als Hinterbliebene können Sie ausschließlich Ihre/n Ehegatten (nicht Lebenspartner/in) und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben, bestimmen (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG). Diese Personen bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als Hinterbliebene. Die Hinterbliebenenrente kann geleistet werden an

- Ihren Ehegatten (nicht Lebenspartner) in Form einer lebenslangen, monatlichen Leibrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 und/oder
- die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben, in Form einer abgekürzten monatlichen Leibrente, solange sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen. Mit Entfallen der Voraussetzungen des § 32 EStG wird die Rentenzahlung eingestellt.

b) Rente mit qualifizierter Hinterbliebenenabsicherung

Sie können sich dafür entscheiden, die persönliche Rente mit einer qualifizierten Hinterbliebenenabsicherung zu wählen. Diese qualifizierte Hinterbliebenenabsicherung ist nur für einen Zeitraum von wahlweise 5 oder 10 Jahren ab Rentenbeginn möglich. Im Falle Ihres Todes während des gewählten Zeitraums zahlen wir an die von Ihnen genannten Hinterbliebenen eine monatliche Leibente auf Grund des diskontierten Wertes der noch nicht an Sie innerhalb des von Ihnen gewählten Zeitraums geleisteten Zahlungen (Restkapital). Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene im Sinn von Abs. 7 a) als Bezugsberechtigte wählen können und wir diese Hinterbliebenenrente nur und solange erbringen, wie auch die Zahlung einer Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 7 a) möglich wäre. Im Falle Ihres Todes nach Ablauf des gewählten Zeitraumes von 5 oder 10 Jahren zahlen wir keine qualifizierte Hinterbliebenenabsicherung. Wir zahlen ebenfalls keine qualifizierte Hinterbliebenenabsicherung, wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes die von Ihnen genannten Hinterbliebenen nicht mehr leben oder bei Kindern die Voraussetzungen für die Berücksichtigung im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

c) Rentendynamik

Sie können bestimmen, dass die persönliche Rente oder auch die Hinterbliebenenrente um 1 %, 3 % oder 5 % jährlich steigt.

d) Marktoption

(i) Falls Sie diese Option wählen, werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn mindestens drei alternative Angebote von uns ausgewählter Versicherer für eine entsprechende Rente (Basis-Rente) mitteilen. Gleichzeitig erhalten Sie nähere Angaben zu den bei uns erhältlichen Rentenzahlungen.

(ii) Sofern Sie sich dazu entscheiden, Rentenzahlungen auf der Grundlage des Angebots eines anderen Versicherers in Anspruch zu nehmen, werden wir uns darum bemühen, einen entsprechenden Vertrag zwischen uns und dem von Ihnen ausgewählten Versicherer zustande zu bringen. Falls der von Ihnen ausgewählte Versicherer nicht bereit ist, einen Vertrag auf der Grundlage seines Angebots mit uns abzuschließen, können Sie das Angebot eines anderen Versicherers auswählen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(iii) Alle Absprachen des mit dem anderen Versicherer vereinbarten Versicherungsvertrags gelten auch für die von uns an Sie zu zahlende Rente.

(iv) Wenn Sie uns Ihre Wahl hinsichtlich der Alternativangebote gemäß dieser Marktoption nicht bis spätestens 2 Wochen vor Rentenbeginn mitteilen, die Alternativangebote ablehnen oder keiner der anderen Versicherer zur Annahme unseres Antrags bereit ist, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 und unter Berücksichtigung der Absätze 2, 4 und 6 zahlen.

(v) Durch die Ausübung der Marktoption besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtguthabens.

e) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihren GENERATION basic plus. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle einer Basis-Rente zusätzlich zu den Modellen gemäß a) bis c) vor Ihrem aktuellen Rentenbeginn anbieten.

8 Fristen für die Wahl der Rentenart

Sofern Sie Ihr Wahlrecht bzgl. der Rentenart ausüben möchten, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen. Sie können Ihr Wahlrecht frühestens sechs Monate vor dem aktuellen Rentenbeginn ausüben. Die entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat bzw. bei Wahl der Marktoption gemäß Absatz 5d) spätestens zwei Monate vor aktuellem Rentenbeginn zugehen. Kurz- oder langfristigere Mitteilungen sind möglich, bedürfen aber unserer Zustimmung. Wenn wir von Ihnen keine

rechtzeitige Mitteilung erhalten, werden wir an Sie eine persönliche Rente gemäß Absatz 7 und unter Berücksichtigung der Absätze 2, 4 und 6 zahlen.

9 Einschränkung Ihrer Rentenwahl

Bei der Wahl der Rentenart gemäß diesem § 4 müssen mehr als 50 % der Beiträge auf Ihre eigene Altersversorgung bzw. die Kalkulation Ihrer Rente entfallen.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn? Können Sie ihn verlegen?

1 Ursprünglicher Rentenbeginn

Der mit Ihnen bei Abschluss des Versicherungsvertrags vereinbarte Rentenbeginn wird in dem bei Abschluss des GENERATION basic plus ausgestellten Versicherungsschein aufgeführt. Dieses Datum nennen wir Ihren ursprünglichen Rentenbeginn. Der früheste Rentenbeginn ist Ihr 60. Geburtstag bzw. Ihr 62. Geburtstag für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

Ab drei Monate vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen früheren Termin vorverlegen, den wir vorgezogenen Rentenbeginn nennen. Ihre Mitteilung muss uns gemäß § 4 Absatz 8 fristgerecht vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein. Die Vorverlegung ist jedoch nur möglich, wenn

a) bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen mindestens fünf Jahre zwischen dem Versicherungsbeginn und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegen oder

b) bei einem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag mindestens ein Jahr zwischen der Zahlung des letzten Einmalbeitrags und dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt.

c) der vorgezogene Rentenbeginn nicht vor Ihrem 60. Lebensjahr bzw. Ihrem 62. Lebensjahr bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 liegt.

Falls Sie den GENERATION UWP-Fonds I gewählt haben, gelten abweichende längere Mindestaufschubdauern (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

3 Folgen des vorgezogenen Rentenbeginns

Bitte beachten Sie, dass bei einem vorgezogenen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben werden kann und dass Sie ab vorgezogenem Rentenbeginn keinen Treuebonus mehr erhalten.

Eine ausführliche Erläuterung zu der Stornogebühr finden Sie in § 24 sowie der Anlage A.

Sofern Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugewiesen sind, können die Garantien und der Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus bei dem GENERATION UWP-Fonds I entfallen, wenn zu dem maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen für den GENERATION UWP-Fonds I nicht erfüllt sind. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I.

4 Hinausgeschobener Rentenbeginn

Ab drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihren ursprünglichen Rentenbeginn einmalig auf einen späteren Termin hinausschieben, den wir hinausgeschobenen Rentenbeginn nennen. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zugegangen sein. Der hinausgeschobene Rentenbeginn darf nicht nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns liegen, der dem 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nach dem ursprünglichen Rentenbeginn. Die Beiträge können jedoch bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen über den Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns hinaus bis zum aktuellen Rentenbeginn gezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Bei einem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag können Zuzahlungen noch bis zu einem Jahr vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden. Falls Sie den GENERATION UWP-Fonds I gewählt haben, können Zuzahlungen nur bis zu zehn Jahren vor dem hinausgeschobenen Rentenbeginn geleistet werden.

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über den ursprünglichen Rentenbeginn hinaus ist für die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

5 Aktueller Rentenbeginn

Der für Ihren GENERATION basic plus jeweils geltende Rentenbeginn, d. h. der ursprüngliche Rentenbeginn oder, soweit zutreffend, der vorgezogene oder hinausgeschobene Rentenbeginn, wird von uns auch als aktueller Rentenbeginn bezeichnet.

§ 6 Was geschieht im Falle des Todes vor Rentenbeginn?

Im Falle Ihres Todes vor Rentenbeginn zahlen wir eine Hinterbliebenenrente an die/den von Ihnen benannte/n Hinterbliebene/n auf der Grundlage Ihres Anteilguthabens, mindestens jedoch der Summe der eingezahlten Beiträge. Die Rente wird nach Maßgabe von § 4 Absätze 2 bis 4 ermittelt. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben. Sofern eine Anlage im GENERATION UWP-Fonds I besteht, wird keine Wertangleichung vorgenommen und der mögliche Schlussbonus in voller Höhe gewährt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene im Sinne des § 4 Absatz 7 a) als Bezugsberechtigte wählen können.

Nach Ihrem Tod wird an Ihren Ehegatten eine Leibrente auf dessen Leben ausgezahlt, ersatzweise eine Rente an Ihre Kinder zu gleichen Teilen, wenn und solange sie als Hinterbliebene im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 2 b, § 32 EStG gelten. Mit Entfallen der Voraussetzungen des § 32 EStG wird die Rentenzahlung eingestellt.

Sollten zum Zeitpunkt des Todes keine Hinterbliebenen vorhanden sein, entfällt der Anspruch auf eine Rente. Das Anteilguthaben kann auch im Todesfall nicht als Kapitalleistung ausgezahlt oder an andere übertragen werden.

Die in diesem § 6 beschriebene Hinterbliebenenrente bezeichnen wir als Hinterbliebenenbasisrente. Obwohl im Falle des Todes vor Rentenbeginn eine Hinterbliebenenbasisrente gezahlt wird, entfallen immer mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrages auf Ihre Altersvorsorge.

§ 7 Welche Zusatzoptionen können Sie vereinbaren und welche Leistungen können Sie hieraus beanspruchen?

1 Mögliche Zusatzoptionen

Ihr GENERATION basic plus mit laufender Beitragszahlung bietet die Möglichkeit, die in den nachstehenden Absätzen erläuterten Zusatzoptionen zu wählen. Bei den einzelnen Optionen handelt es sich nicht um selbstständige Zusatzversicherungen, sondern um unselbstständige Teile Ihres Vertrags. Sofern Sie die zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung, die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung oder die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit wählen, müssen weniger als 50 % der Beiträge auf diese Optionen insgesamt entfallen. Der auf diese Zusatzoptionen entfallende Teil des Beitrags wird auch bei der Wahl der Rentenart gemäß § 4 Absatz 9 berücksichtigt. Wenn Sie eine Zusatzoption vereinbart haben, ist diese in Ihrem Versicherungsschein bestätigt.

2 Zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie mit uns eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung vereinbart haben, zahlen wir im Falle Ihres Todes vor Rentenbeginn eine Hinterbliebenenrente an die/den Hinterbliebene/n auf der Grundlage Ihres Anteilguthabens, mindestens jedoch der mit Ihnen vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung, die zwischen 60 % und 300 % der Beitragssumme (Summe aller während der Beitragszahlungsdauer vorgesehenen Beiträge) liegen kann (zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung). Diese Rente

bezeichnen wir als zusätzliche Hinterbliebenenrente. Wenn Sie eine zusätzliche Hinterbliebenenrente mit uns vereinbart haben, gilt diese anstelle der Hinterbliebenenbasisrente. Es gelten im Übrigen alle Regelungen der Hinterbliebenenbasisrente entsprechend (§ 6). Insbesondere kann weder das Gesamtguthaben noch die zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall als Kapitalleistung ausgezahlt oder an andere übertragen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie nur Hinterbliebene im Sinn des § 4 Absatz 7 a) bestimmen können.

3 Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

a) Ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mitversichert und sind Sie zu mindestens 50 % berufsunfähig, werden Sie von der Beitragszahlungspflicht in Höhe des zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit versicherten Beitrags maximal bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns nach dem vollendeten 65. Lebensjahr bzw. 67. Lebensjahr bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 befreit und wir zahlen für Sie die Beiträge. Eine eventuell vereinbarte planmäßige Erhöhung ruht während dieses Zeitraums, der Rentenbeginn kann nicht hinausgeschoben werden.

b) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein werden, Ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, es sei denn, Sie üben eine andere Tätigkeit konkret aus, die Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder Sie könnten eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation Ihres Betriebes ausüben. Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

c) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die unter b) genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 6 Monate erfüllt sind. Unsere Leistungspflicht beginnt allerdings erst ab einem Grad von mindestens 50 % Berufsunfähigkeit.

d) Vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit liegt ab Beginn des siebten Monats ebenfalls vor, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes 6 Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen sind, Ihren zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben, und dieser Zustand fortdauert. Dies gilt nicht, wenn Sie eine andere Tätigkeit konkret ausüben, die Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, oder Sie eine solche Tätigkeit nach zumutbarer Umorganisation Ihres Betriebes ausüben könnten.

e) Scheiden Sie aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so kommt es bei der Anwendung der Absätze b) bis d) darauf an, dass Sie außerstande sind, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die Sie aufgrund vorhandener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben können. Diese Tätigkeit muss der bei dem Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.

f) Beitragsbefreiung tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich der Versicherungsfall angezeigt, tritt die Beitragsbefreiung erst mit Beginn des Monats des Zugangs der Anzeige in Kraft, es sei denn, die Verspätung der Anzeige ist nicht von Ihnen zu vertreten.

g) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt, jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, nachdem wir Sie in Textform auf das Erlöschen der Beitragsbefreiung hingewiesen haben, im Falle Ihres Todes, zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Vollendung Ihres 65. Lebensjahres bzw. Ihres 67. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 oder mit Beginn der Rentenzahlung. Im ersten Fall und mit dem ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Vollendung Ihres 65. Lebensjahres bzw. Ihres 67. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31. 12. 2011 haben Sie die Beitragszahlungen wieder aufzunehmen, sofern noch eine Beitragszahlungspflicht besteht.

4 Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ist nur in Verbindung mit der zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung möglich. Die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsabsicherung darf die vereinbarte Hinterbliebenenabsicherung nicht überschreiten.

a) Wenn Sie die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung mit uns vereinbart haben, wird im Versicherungsfall während der Beitragszahlungsdauer eine lebenslange Erwerbsunfähigkeitsrente auf der Grundlage der vereinbarten zusätzlichen Summe zur Verrentung im Fall der Erwerbsunfähigkeit unter entsprechender Anwendung des § 4 Absätze 2 bis 4 gezahlt (Erwerbsunfähigkeitsabsicherung). Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer gilt die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsabsicherung nur noch unter der Bedingung, dass das Anteilguthaben ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken. Die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung endet jedoch spätestens zum letzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei Abschluss nach dem 31. 12. 2011 spätestens zum letzten Jahrestag des Versicherungsbeginns vor Vollendung des 62. Lebensjahres.

b) Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen nicht mehr in der Lage waren, mehr als 3 Stunden täglich einer beliebigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und für mindestens 18 weitere Monate nach gesicherter ärztlicher Prognose keine Besserung des Zustandes zu erwarten ist. Der Leistungsanspruch besteht ab dem 3. Jahr nach Versicherungsbeginn, auch wenn eine gesicherte ärztliche Prognose zwar nicht erstellt werden kann, der Zustand der beschriebenen Erwerbsunfähigkeit aber 2 Jahre ununterbrochen bestanden hat und andauert.

§ 8 Welche Risikoausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es insbesondere bei den Zusatzoptionen?

1 Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall einer vereinbarten Zusatzoption verursacht ist:

a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern Sie bei Letzteren auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben,

b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie,

c) durch absichtliche Selbstverletzung, absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall oder absichtliche Selbsttötung, es sei denn, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind,

d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben,

e) bei Selbsttötung vor Ablauf von 3 Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags, Erhöhung des Versicherungsschutzes oder Wiederherstellung der Versicherung, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen.

f) In den Fällen a) bis e) zahlen wir im Todesfall eine Hinterbliebenenbasisrente gemäß § 6 ohne Berücksichtigung einer vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung nach § 7.

2 Besondere Ausschlüsse bei Erwerbsunfähigkeitsabsicherung

Bei Erwerbsunfähigkeit besteht außerdem keine Leistungspflicht für uns,

a) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol und Narkotika zurückzuführen ist oder

b) wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf die Ansteckung mit einem Immunschwächevirus (HIV) oder auf einen HIV-positiven Befund, eine erworbene Immunschwächekrankheit oder eine medizinisch vergleichbare oder damit verbundene Krankheit oder ein Syndrom zurückzuführen ist.

3 Besondere Ausschlüsse bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit besteht keine Leistungspflicht für uns, wenn der Versicherungsfall durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektronen-Volt, durch Neutronen jeder Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen verursacht wurde. Soweit Sie als Arzt oder medizinisches Hilfspersonal diesem Risiko ausgesetzt sind oder wenn eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

4 Weitere besondere Ausschlüsse
Bei Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und/oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung besteht ferner keine Leistungspflicht für uns, wenn und sobald Sie Ihre Berufstätigkeit innerhalb der EU- oder OECD-Staaten (Stand: Januar 2007) durch Wegzug aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend aufgeben. Es gilt als nicht nur vorübergehende Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn Sie sich mehr als 6 Monate ständig außerhalb dieser Gebiete aufhalten. Eine Verlegung der Berufstätigkeit für mehr als 6 Monate in ein Land außerhalb des vorgenannten Gebietes ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsschutz kann dann mit unserer Zustimmung wieder begründet werden. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes sind auch keine weiteren Risikogebühren für die Beitragsbefreiung oder die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung fällig.

§ 9 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds
Wir stellen eine Reihe von Fonds für den GENERATION basic plus bereit, in denen die Beiträge angelegt werden können. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind in den Fondsinformationen aufgeführt. Die Fondsinformationen sind in den Informationen zum GENERATION basic plus, „Abschnitt II. Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“, bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen aufgeführt, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsscheines werden. Weitere Erläuterungen zum UWP-Fonds finden Sie auch in der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I. Innerhalb Ihres Vertrags können gleichzeitig maximal zehn unterschiedliche Fonds gehalten werden. Der Mindestbeitrag je Fonds beträgt 5 % Ihres Beitrags, mindestens aber € 2,50 bei monatlicher, € 5 bei vierteljährlicher, € 15 bei halbjährlicher und € 30 bei jährlicher Zahlweise. Bitte beachten Sie, dass einer oder mehrere Fonds zu Vertragsbeginn nur für Einmalbeiträge wählbar sind. Weitere Informationen zu diesen Fonds finden Sie in „Abschnitt II. Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Anteile dieser Fonds sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihrer Beiträge und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen.

2 Fondsverwaltung
Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto. Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird. Für den GENERATION UWP-Fonds I gelten besondere Regelungen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I, § 5).

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit den von Ihnen gezahlten Beiträgen die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen oder eine Fondsmanagementgesellschaft mit der Verwaltung und Anlage nach unseren Vorgaben zu beauftragen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze
Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d.h., Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlagegrundsätze sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION basic plus“ aufgeführt.

§ 10 Können die Fonds geändert werden?

1 Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines in der Fondsinformation beschriebenen Fonds ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten.

2 Schließen wir einen Fonds, in den Ihre Beiträge investiert wurden, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „Geldwerte Europa II“ einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels aus dem Fonds „Geldwerte Europa II“ in andere zur Verfügung stehende Fonds des GENERATION basic plus.

§ 11 Wie werden für Ihre Beiträge Anteile zugeteilt?

1 Grundprinzipien für die Berechnung der Zuteilung
Jeder Beitrag wird in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu dem maßgeblichen Ausgabekurs der/des gewählten Fonds gemäß §§ 12 und 13 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile errechnet sich durch Division des Beitrags oder Beitragsanteils, der in einen bestimmten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten. Bei der Berechnung der Anzahl der Anteile, die Ihrem GENERATION basic plus zugeteilt werden, dürfen wir auf ein Zehntausendstel eines Anteils runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

2 Zuteilungssätze bei Verträgen mit laufenden Beiträgen
a) Differenzierung nach Beitragszahlungsdauer
Für Verträge mit laufenden Beiträgen haben wir drei Beitragsgruppen gebildet, für die unterschiedliche Zuteilungssätze gelten. Der für Verträge

mit laufenden Beiträgen maßgebliche Zuteilungssatz hängt auch von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (aufgerundet auf das nächste volle Jahr) ab. Für die Berechnung des Zuteilungssatzes werden nur solche Zeiträume berücksichtigt, für die tatsächlich Beitragszahlungen erfolgt sind. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, werden die Zeiträume der Beitragsfreistellung und des Beitragsurlaubs nicht als Zeiträume der tatsächlichen Beitragszahlung berücksichtigt. Bitte beachten Sie § 22.

b) Verringerter Zuteilungssatz für laufende Beiträge in den ersten zehn Versicherungsjahren

Für die auf die ersten zehn Versicherungsjahre gezahlten Beiträge gelten verringerte Zuteilungssätze. Die nicht zugeteilten Anteile Ihres Beitrags dienen der Tilgung der für die ersten fünf Versicherungsjahre anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten und der für die ersten zehn Versicherungsjahre anfallenden Fixkosten Ihres Vertrags. Aufgrund dessen wird von Ihren auf die ersten fünf Versicherungsjahre gezahlten Beiträgen ein höherer Beitragsanteil zur Deckung der genannten Kosten verwendet als von den auf die Versicherungsjahre sechs bis zehn gezahlten Beiträgen.

In der nachstehenden Tabelle A sind die verringerten Zuteilungssätze aufgrund beider Kosten berücksichtigt. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die ersten fünf Versicherungsjahre gezahlten Beiträge:

Tabelle A Zuteilungssätze für die ersten fünf Versicherungsjahre

	Beitragsgruppen		
Beitragszahlungsdauer in Jahren	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von € 0 bis € 2.399	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag von € 2.400 bis € 5.999	Verringerter Zuteilungssatz bei einem Jahresbeitrag ab € 6.000
5	71,00 %	71,50 %	71,75 %
6	71,00 %	71,50 %	71,75 %
7	71,00 %	71,50 %	71,75 %
8	71,00 %	71,50 %	71,75 %
9	71,00 %	71,50 %	71,75 %
10	71,00 %	71,50 %	71,75 %
11	71,00 %	71,50 %	71,75 %
12	71,00 %	71,50 %	71,75 %
13	70,00 %	70,50 %	70,75 %
14	69,00 %	69,50 %	69,75 %
15	68,00 %	68,50 %	68,75 %
16	67,00 %	67,50 %	67,75 %
17	66,00 %	66,50 %	66,75 %
18	65,00 %	65,50 %	65,75 %
19	64,00 %	64,50 %	64,75 %
20	63,00 %	63,50 %	63,75 %
21	62,00 %	62,50 %	62,75 %
22	61,00 %	61,50 %	61,75 %
23	60,00 %	60,50 %	60,75 %
24	59,00 %	59,50 %	59,75 %
25	58,00 %	58,50 %	58,75 %
26	57,00 %	57,50 %	57,75 %
27	56,00 %	56,50 %	56,75 %
28	55,00 %	55,50 %	55,75 %
29	54,00 %	54,50 %	54,75 %
30	53,00 %	53,50 %	53,75 %
31	52,00 %	52,50 %	52,75 %
32	51,00 %	51,50 %	51,75 %
33	50,00 %	50,50 %	50,75 %
34	49,00 %	49,50 %	49,75 %
35	48,00 %	48,50 %	48,75 %
36 und mehr	48,00 %	48,50 %	48,75 %

Ab dem sechsten Versicherungsjahr erhöhen sich die Zuteilungssätze, da keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr getilgt werden müssen. Die in der nachfolgenden Tabelle B angegebenen Zuteilungssätze berücksichtigen also nur noch die Tilgung der Fixkosten. Diese Zuteilungssätze gelten für die auf die Versicherungsjahre sechs bis zehn gezahlten Beiträge:

Tabelle B Zuteilungssätze für die Versicherungsjahre sechs bis zehn

	Beitragsgruppen		
Vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren	Jährliche Beitragshöhe bis zu € 2.399	Jährliche Beitragshöhe von € 2.400 bis € 5.999	Jährliche Beitragshöhe von € 6.000
5 bis 19	86,75 %	87,25 %	87,50 %
20 bis 24	87,00 %	87,50 %	87,75 %
25 bis 29	87,25 %	87,75 %	88,00 %
30 und mehr	87,50 %	88,00 %	88,25 %

c) Zuteilungssatz für laufende Beiträge ab dem elften Versicherungsjahr
Laufende Beiträge, die auf das elfte und folgende Versicherungsjahre gezahlt werden, erhalten einen Zuteilungssatz von 101 % des Beitrags. Hiermit belohnen wir Ihre Vertragstreue.

3 Zuteilungssätze für außerplanmäßige Beitragserhöhungen
Wenn Sie sich für eine außerplanmäßige Beitragserhöhung gemäß § 21 Abs. 1 entscheiden, erfolgt die Zuteilung für den erhöhten Beitragsanteil gesondert aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regeln, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen außerplanmäßigen Erhöhung.

Dabei sind im Rahmen von Absatz 2 die zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung verbleibende Beitragszahlungsdauer und die Höhe des dann geltenden jährlichen Beitrags und des außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteils maßgeblich. Sollte dieser neue Gesamtbeitrag in eine höhere Beitragsgruppe fallen, gilt der entsprechend höhere Zuteilungssatz nur für den außerplanmäßig erhöhten Beitragsanteil.

Die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung und dem vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsende. Die Sätze 1 bis 4 gelten bei mehreren Erhöhungen entsprechend.

4 Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen
Die Zuteilungssätze für planmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 2 richten sich grundsätzlich während der gesamten Beitragszahlungsdauer nach den Zuteilungssätzen für den gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zuteilungssatz des ursprünglichen Jahresbeitrags, jedoch unter Berücksichtigung der entsprechend kürzeren Beitragszahlungsdauer der jeweiligen planmäßigen Erhöhung.

Folgt eine planmäßige Beitragserhöhung einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung, so ist während der verbleibenden Beitragszahlungsdauer der außerplanmäßig erhöhte Beitragsanteil zuzüglich des ursprünglichen Jahresbeitrags für den Zuteilungssatz maßgeblich. Vorherige planmäßige Beitragserhöhungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

5 Zuteilungssätze für Einmalbeiträge oder Zuzahlungen
Bei einem GENERATION private plus mit Einmalbeitrag oder bei Zuzahlungen werden die Anteile zu folgenden Prozentsätzen je Einmalbeitrag oder Zuzahlung zugeteilt:

Beitrag	Zuteilungssatz
bis € 9.999	97 %
von € 10.000 bis € 24.999	99 %
€ 25.000 und mehr	100 %

§ 12 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Werts eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 13 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche bzw. für den GENERATION UWP-Fonds I einmal pro Monat statt (Bewertungsstichtag). Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 13 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswertes
Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden unter Aufsicht unseres verantwortlichen Aktuars (der „verantwortliche Aktuar“) und unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 und 3 festgelegten Regeln ermittelt. Aufgrund der durch den GENERATION UWP-Fonds I gebotenen Garantien gelten besondere Regelungen für die Ermittlung seines geglätteten Fondswertes (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

2 Basis für die Berechnung
Die Basis der Berechnung der Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer des GENERATION basic plus zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten, zählen wir die ggf. anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95 % des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5 % bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.

b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten, ziehen wir die ggf. anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens ggf. eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z. B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der Fondsmanagementgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z. B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungsgebühren vom Fondswert abgezogen.

§ 14 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile aus gegebenenfalls mehreren unterschiedlichen Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit den jeweiligen Rücknahmekursen.

Für die Summe der in Ihrem Anteilguthaben enthaltenen GENERATION UWP-Fonds I-Anteile gilt anstelle der Berechnung in Satz 2 der UWP-Wert (§ 5 Absatz 3 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

§ 15 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihre Beiträge erhalten. § 18 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtags zugrunde wie folgt:

a) Bei Tod der versicherten Person innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung.

b) Wenn Sie den aktuellen Rentenbeginn erreichen, legen wir den Rücknahmekurs zugrunde, der an dem Werktag gilt, der dem aktuellen Rentenbeginn folgt.

c) Wenn wir uns zustehende Rechte auf Anfechtung, Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben, am Tag unserer hierauf bezogenen Erklärung.

d) Bei Auflösung von Anteilen zur Deckung von Gebühren gemäß § 25 am Tag der Kostenentnahme, die zu Beginn eines jeden Monats erfolgt.

§ 16 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl oder die Beitragsaufteilung ändern? Können Sie statt des Automatischen Portfolio Managements eine andere Fondsauswahl treffen?

1 Fondswechsel

Sie können uns jederzeit beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds umzuschichten (Fondswechsel oder Umschichtung). Bitte beachten Sie jedoch die Einschränkungen bezogen auf einen Fondswechsel in den GENERATION UWP-Fonds I (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile der neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Jährlich sind bis zu 20 Umschichtungen kostenfrei. Für weitere Wechsel wird eine Gebühr gemäß § 25 erhoben. In diesem Fall wird der Wert der aufgelösten Anteile zum Rücknahmekurs abzüglich der Gebühr für den Fondswechsel zugrunde gelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuweisung ist der nächste Bewertungsstichtag nach Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

2 Änderung der Beitragsaufteilung

Sie können die Aufteilung der zukünftigen Beiträge auf von Ihnen bestimmte, zur Verfügung stehende Fonds mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit ändern. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns. Bitte beachten Sie jedoch, dass innerhalb Ihres Vertrags nicht mehr als zehn Fonds gleichzeitig gehalten werden können und dass der Beitragsanteil, der für einen Fonds bestimmt ist, nicht weniger als 5 % Ihres Beitrags betragen darf. Bei Änderung der Beitragsaufteilung fallen keine Gebühren an.

3 Automatisches Portfolio Management (APM)

Sie können zu Versicherungsbeginn oder jederzeit vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit die Beitragsanlage über das Automatische Portfolio Management (siehe Anlage C – Automatisches Portfolio Management (APM)) wählen. Ihre Wahl wird Ihnen in Ihrem Versicherungsschein oder ggf. in einem Nachtrag bestätigt. Sie können auch APM mit einer Frist von fünf Werktagen zur nächsten Beitragsfälligkeit beenden. Die Beiträge werden dann entsprechend Ihren individuellen Vorstellungen in die dann zur Verfügung stehenden Fonds des GENERATION basic plus angelegt. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns.

§ 17 Wann kommen Sie in den Genuss eines Treuebonus?

1 Wesen der Treueboni

Wir teilen Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Die Anzahl der jeweils als Treuebonus zu gewährenden Anteile berechnen wir als Prozentsatz der Ihrem GENERATION basic plus am maßgeblichen Stichtag zugeteilten Anteile. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung ist abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen kann. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen dieses § 17 erfüllen.

Den jeweiligen Treuebonus gewähren wir nicht, wenn der für die Gewährung maßgebliche Stichtag in die Zeit einer Beitragsfreistellung fällt, nach einer Kündigung Ihres GENERATION basic plus oder nach dem vorgezogenen Rentenbeginn liegt. Ein Treuebonus kann auch nicht auf rückwirkend gezahlte Beiträge gewährt werden, wenn die Beitragszahlung erst nach dem Fälligkeitstag des Treuebonus erfolgt.

Auf Einmalzahlungen oder Zuzahlungen kann kein Treuebonus gewährt werden.

2 Stichtag für Zuteilung und Höhe des Treuebonus bei laufenden Beiträgen

a) Laufender Treuebonus

Zwischen dem sechsten und vierzehnten Versicherungsjahr teilen wir Ihrem GENERATION basic plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,4 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

Ab dem fünfzehnten Versicherungsjahr bis zum aktuellen Rentenbeginn teilen wir Ihrem GENERATION basic plus mit Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres 0,6 % zusätzliche Anteile als Treuebonus zu.

b) Zusätzliche Treueboni

Mit Ablauf des 12. Versicherungsjahres teilen wir Ihrem GENERATION basic plus zusätzliche Anteile als einmaligen Treuebonus zu. Die Höhe des Treuebonus richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer, der Höhe Ihres ursprünglichen Jahresbeitrags und der Anzahl der zum Stichtag Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile wie folgt:

Ursprünglich vereinbarte Aufschubdauer in Jahren	Ursprünglicher Jahresbeitrag	Prozentsatz der zusätzlichen Anteile
12 bis 15	bis zu € 1.199	4,5 %
12 bis 15	€ 1.200 und mehr	6,0 %
16 bis 20	alle	4,5 %
21 und mehr	alle	3,0 %

c) Rententreueboni

Darüber hinaus teilen wir Ihrem GENERATION basic plus als weitere einmalige Treueboni ein, zwei und drei Jahre vor Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn jeweils 3,5 % zusätzliche Anteile zu.

Abschließend teilen wir Ihrem GENERATION basic plus zum Rentenbeginn jeweils 3,5 % zusätzliche Anteile zu.

§ 18 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Einlösungsbeitrag, Folgebeiträge, ursprüngliche Beitragszahlungsdauer

Bei laufender Beitragszahlung ist der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zum jeweiligen Fälligkeitstermin während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen. Wir nennen die im Versicherungsschein vereinbarte Beitragszahlungsdauer die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer.

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Beitragszahlungsweise

Laufende Beiträge können nur im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens gezahlt werden. Einmalbeiträge und Zuzahlungen können auch per Banküberweisung gezahlt werden.

3 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

4 Nichtzahlung der Folgebeiträge

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Zusammen mit dieser Mahnung erhalten Sie von uns Hinweise, wie Sie bei kurz-, mittel- und langfristigen Zahlungsschwierigkeiten Ihren Vertrag verändern und damit Ihren wertvollen Versicherungsschutz aufrecht erhalten können.

5 Lastschrifteinzug und Folgen der Nichteinlösung

Wenn uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschrifteinzugsverfahren vorliegt, werden Ihre Zahlungen für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen so behandelt, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitstag erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird nicht eingelöst. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

§ 19 Welche Regelungen gelten im Falle der Vereinbarung von planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge?

1 Planmäßige Erhöhung

Sie können zwischen einer jährlichen planmäßigen Erhöhung in Höhe von 3 %, 5 % und 7 % Ihres Beitrags wählen.

Falls Sie mit uns für Ihren GENERATION basic plus die planmäßige Erhöhung der laufenden Beiträge vereinbart haben, steigen diese Beiträge um den jeweils vereinbarten Prozentsatz zum Jahrestag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Durch die Erhöhung des Beitrags erhöht sich der Betrag, mit dem wir gemäß der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl Ihrem Vertrag Anteile zuteilen. Die mögliche Versicherungsleistung erhöht sich nicht im gleichen Verhältnis wie Ihr Beitrag. Der Erhöhungssatz bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Vorjahresbeitrag.

Mit jeder planmäßigen Erhöhung des Beitrags erhöht sich die zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung gemäß § 7 Absatz 2 und die Erwerbsunfähigkeitsabsicherung gemäß § 7 Absatz 4, soweit diese Zusatzoptionen vereinbart wurden, im gleichen Verhältnis. Sollte die Beitragszahlungspflicht aufgrund einer Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ruhen, endet die planmäßige Erhöhung.

Alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die auf planmäßige Beitragserhöhungen entfallenden Teile.

Die letzte planmäßige Erhöhung erfolgt vier Jahre vor dem ursprünglich gewählten Rentenbeginn. Sollten Sie einer Erhöhung widersprochen haben, besteht die Möglichkeit, die Erhöhung auf Antrag nachzuholen. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nur innerhalb von 10 Monaten nach dem Erhöhungstermin, zu dem der Widerspruch erfolgte, möglich und setzt unsere Zustimmung voraus. Eine nachträgliche rückwirkende Erhöhung ist nicht möglich, wenn Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen erloschen ist.

2 Widerspruch gegen planmäßige Erhöhung

Wir werden Sie rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin über diese Erhöhung sowie Ihr Recht zum Widerspruch schriftlich informieren. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen.

§ 20 Können bei einem GENERATION basic plus weitere Einmalbeiträge (Zuzahlungen) gezahlt werden?

1 Zuzahlungen

Zuzahlungen für den GENERATION basic plus können Sie jederzeit bis zu einem Jahr vor aktuellem Rentenbeginn leisten. Falls Sie den GENERATION UWP-Fonds I wählen wollen, gilt eine abweichende längere Frist für Zuzahlungen (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I). Dabei behandeln wir die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wie einen gesonderten, neuen Vertrag. Für diesen neuen Vertrag gelten die für den GENERATION basic plus oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der ersten Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen. Diese für die Zuzahlung geltenden Versicherungsbedingungen werden Sie mit dem Versicherungsschein für den neuen Vertrag erhalten. Alle weiteren Zuzahlungen werden auch diesem gesonderten Vertrag zugeordnet.

Zuzahlungen auf Verträge mit Einmalbeitrag werden dem bestehenden Vertrag mit Einmalbeitrag zugeordnet. Wir verwenden jede Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen gemäß Ihrer zur Zeit der Zuzahlung bestehenden Fondsauswahl. Sie können uns auch eine andere Fondsauswahl für die Zuzahlung mitteilen. Dabei dürfen auch bei der Zuzahlung gleichzeitig maximal zehn unterschiedliche Fonds innerhalb Ihres Vertrags gehalten werden. Sollte eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds I gemäß der Anlage B nicht möglich sein und der GENERATION UWP Fonds I zur bestehenden Fondsauswahl gehören bzw. von Ihnen für die Zuzahlung gewählt worden sein, wird dieser Teil der Zuzahlung auf die übrigen gewünschten Fonds aufgeteilt. Sollten Sie ausschließlich den UWP-Fonds gewählt haben, eine Zuzahlung in den GENERATION UWP-Fonds I zu dem Zeitpunkt gemäß der Anlage B jedoch nicht möglich sein, wird dieser Teil der Zuzahlung für die Zuteilung von Anteilen an dem Fonds „Deutsche Geldwerte II“ oder einem vergleichbaren Fonds verwendet. Hierüber werden wir Sie benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels in andere zur Verfügung stehende Fonds des GENERATION basic plus.

2 Mindestbeitrag für Zuzahlungen

Der Mindestbetrag für jede Zuzahlung beträgt € 1.000.

3 Höchstbeitrag für Zuzahlungen

Der Höchstbetrag für die Summe aller Einmalbeiträge, die Sie einzahlen können, beträgt € 1.000.000, unabhängig von der Anzahl der bei uns auf Ihr Leben abgeschlossenen GENERATION basic plus-Verträge. Falls Sie diesen Höchstbetrag überschreiten wollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit uns. Wir sind bereit, besondere Vereinbarungen zu treffen, wenn dies unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze vertretbar ist.

Wir haben außerdem das Recht, den Höchstbetrag von € 1.000.000 für Zuzahlungen zu reduzieren oder Zuzahlungen nicht anzunehmen, wenn dies im Interesse der anderen Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze notwendig ist. Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage mit, ob die Möglichkeit, weitere Zuzahlungen zu erbringen, besteht. Auch den jeweils gültigen Höchstbetrag teilen wir Ihnen gerne auf Wunsch mit.

§ 21 In welchem Umfang können bei Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe, die Zahlungsweise und die Beitragszahlungsdauer geändert werden?

1 Änderung der Beitragshöhe bei laufender Beitragszahlung

Sie können bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen die Beitragshöhe ändern, wenn Sie dabei die nachstehenden Mindest- und Höchstbeträge beachten.

Für monatliche Zahlungsweise gilt:

a) Der erhöhte Beitrag darf € 50.000 nicht überschreiten,

b) der reduzierte Beitrag darf € 50 nicht unterschreiten.

Für vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen gelten die obigen Mindest- und Höchstbeträge multipliziert mit 3, 6 bzw. 12.

Sofern eine oder mehrere Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart sind, überprüfen wir bei jeder Reduzierung des Beitrags zusätzlich, ob der reduzierte Beitrag ausreichen wird, die künftigen Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen gemäß § 25 zu decken. Sollte der reduzierte Beitrag nicht ausreichen, sind wir berechtigt, einen höheren Mindestbeitrag zu verlangen und die Reduzierung des Beitrags abzulehnen. Den dann gültigen Mindestbeitrag teilen wir Ihnen mit.

Bei jeder Erhöhung des Beitrags ist eine erneute Risikoprüfung und unsere Zustimmung notwendig, falls sich dadurch auch der Versicherungsschutz einer Zusatzoption erhöhen sollte. Zusätzlich gilt, dass in den ersten 2 Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss der laufende Beitrag gegenüber dem ursprünglichen Beitrag um höchstens 25 % reduziert werden kann.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so besteht die Möglichkeit, Ihren Vertrag im Rahmen des § 22 beitragsfrei zu stellen bzw. im Rahmen des § 23 zu kündigen.

2 Änderung der Beitragshöhe bei planmäßigen Erhöhungen laufender Beiträge

Falls Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge vereinbart haben, können die Beiträge durch die planmäßigen Erhöhungen die Höchstbeträge gemäß Absatz 1 überschreiten. Nach dieser Überschreitung darf eine Änderung der Beitragshöhe nur so vorgenommen werden, dass der zu zahlende Betrag nicht weiter erhöht, allenfalls gesenkt wird.

3 Änderung der Zahlungsweise

Sie können die im Versicherungsschein angegebene Zahlungsweise ändern, vorausgesetzt, dass bei der neuen Zahlungsweise am Jahrestag des Versicherungsbeginns weiterhin eine Beitragszahlung fällig ist.

4 Änderung der Beitragszahlungsdauer, aktuelle Beitragszahlungsdauer

Sie können die Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren verlängern, wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 4 hinausschieben. Die Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist bis zu einem Jahr nach Ablauf der bisherigen Beitragszahlungsdauer auch rückwirkend möglich. Die Beitragszahlungsdauer kann mehrfach, jedoch nur bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn, verlängert werden; längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer ist nicht möglich. Sie können aber den Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 2 und 3 vorziehen oder Ihren GENERATION basic plus gemäß § 22 beitragsfrei stellen. Die für Ihren GENERATION basic plus jeweils geltende Beitragszahlungsdauer, d. h. die ursprüngliche Beitragszahlungsdauer, oder, soweit zutreffend, die verlängerte Beitragszahlungsdauer, wird von uns auch als aktuelle Beitragszahlungsdauer bezeichnet.

Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, werden wir die Beiträge für den dadurch entstandenen Rückstand in einem Betrag sowie die weiteren fälligen Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Konto abbuchen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Konto mit.

5 Fristen für Änderungen

Wenn Sie eine Änderung der Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer wünschen, müssen Sie dies unter Angabe der gewünschten neuen Beitragshöhe, Zahlungsweise oder Beitragszahlungsdauer erklären. Die Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem gewünschten Zeitpunkt der Änderung zugegangen sein. Wenn Sie die Beitragszahlungsdauer rückwirkend verlängern, muss uns Ihre Erklärung spätestens ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Beitragszahlungsdauer zugegangen sein.

§ 22 Können Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei stellen?

1 Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung

Sie können Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstag, frühestens jedoch zum ersten Jahrestag nach Versicherungsbeginn, für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch für die Aufschubdauer bis zum aktuellen Rentenbeginn, durch entsprechende Erklärung beitragsfrei stellen. Sofern Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugewiesen sind, werden diese hierbei mit ihrem geglätteten Wert berücksichtigt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I, § 5).

2 Wirkungen der Beitragsfreistellung

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt. Bei Beitragsfreistellung wird keine Stornogebühr erhoben, sie kann jedoch bei vorgezogenem Rentenbeginn anfallen (siehe § 24 Absatz 2). Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erlischt, die Höhe der sonstigen noch vereinbarten Zusatzoptionen bleibt unverändert. Sie kann jedoch bei Kündigung nach Beitragsfreistellung anfallen.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Darüber hinausgehende Kosten fallen für die Beitragsfreistellung nicht an.

Wenn der Wert Ihres Anteilguthabens nicht weiter ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, erlischt der gesamte Vertrag ohne Auszahlung eines Rückkaufswertes gemäß § 22 Abs. 6. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der geglättete Wert der Ihrem GENERATION basic plus zugewiesenen Anteile am GENERATION UWP-Fonds I € 1.500 oder mehr beträgt (siehe Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I).

Die Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte beachten Sie auch den möglichen Verlust der Garantien, sollten Sie den GENERATION UWP-Fonds I gewählt haben (siehe § 3 der Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I). Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

3 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können jederzeit vor Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer die Beitragsfreistellung beenden und zur Zahlung der laufenden Beiträge zurückkehren. Sie können auch die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig gewesen wären, bis zu einem Jahr nach Beitragsfreistellung nachzahlen. In diesem Fall werden wir die entsprechenden Beiträge in einem Betrag im Wege des Lastschriftverfahrens von dem von Ihnen zuletzt mitgeteilten Konto abbuchen, es sei denn, Sie teilen uns ein anderes Konto mit.

Die Zeiträume der Beitragsfreistellung werden bei der Ermittlung des anzuwendenden den Zuteilungssatzes nicht berücksichtigt, sofern Sie die Beiträge nicht nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, erfolgt die Zuteilung, als ob Ihr Vertrag nicht beitragsfrei gestellt worden wäre.

Zusätzliche Kosten für die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags fallen nicht an.

Die Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit lebt nicht wieder auf.

4 Verlängerung der Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung

Wenn die aktuelle Beitragszahlungsdauer während der Beitragsfreistellung abläuft, können Sie die Beitragszahlungsdauer bis zu einem Jahr nach Ablauf der aktuellen Beitragszahlungsdauer um eine von Ihnen bestimmte Anzahl von ganzen Jahren bis zu Ihrem aktuellen Rentenbeginn verlängern, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person den 75. Geburtstag erreicht hat. Dabei können Sie zusätzlich wählen, ob Sie die Beiträge, die in der Zeit der Beitragsfreistellung fällig geworden wären, im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 nachzahlen wollen.

5 Beitragsurlaub

Bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Scheidung oder Ende der Lohn-/Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall können Sie den GENERATION basic plus auch ohne das in Absatz 2 genannte Mindestanteilguthaben für eine befristete Zeit von bis zu 12 Monaten beitragsfrei stellen. Wir nennen diese befristete Beitragsfreistellung auch Beitragsurlaub. Voraussetzung für den Beitragsurlaub ist, dass sämtliche Beiträge für die ersten 12 Monate bezahlt sind und das Anteilguthaben zu Beginn des Beitragsurlaubes mindestens € 100 beträgt. Der Beitragsurlaub ist nur einmal möglich. Die Beitragszahlung ist spätestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder aufzunehmen. Im Übrigen gelten für den Beitragsurlaub alle sonstigen Regelungen der Beitragsfreistellung entsprechend.

6 Erlöschen des Vertrages

Wenn Ihr Vertrag aufgrund des Absinkens des Wertes aller Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteile auf null sinkt oder der Wert des Anteilguthabens nicht mehr ausreicht, um die Kosten und Gebühren zu decken, benachrichtigen wir Sie von diesem Ereignis.

Ihr Vertrag erlischt automatisch nach Ablauf von einem Jahr und zwölf Wochen ab dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (die Erlöschensphase), wenn wir Ihnen nach Ablauf des Jahres die beiden nachfolgenden sechswöchigen Fristen für die Leistung eines Beitrages eingeräumt haben.

Sechs Wochen nach Ablauf des Jahres werden wir Sie auf die Folgen des Erlöschens, nämlich die vollständige Beendigung Ihres Vertrages, hinweisen.

Wenn Sie nicht mit Ablauf dieser ersten Frist eine Beitragsleistung erbracht haben, erhalten Sie eine zweite Mitteilung, in welcher wir das automatische Erlöschen Ihres Vertrages mit Ablauf einer Frist von weiteren sechs Wochen ankündigen werden.

Nach Erhalt der zweiten Mitteilung erlischt Ihr Vertrag nach Ablauf dieser zweiten Frist von sechs Wochen automatisch, sofern Sie keine Beitragsleistung bis zum Ablauf der Frist erbracht haben.

Die Erlöschensphase soll Ihnen die Möglichkeit geben, Ihren Versicherungsvertrag zu erhalten und vor Ablauf der Erlöschensphase die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Bitte beachten Sie § 2 Abs. 2. Während der Erlöschensphase besteht jedoch keinerlei Versicherungsschutz.

Wenn die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird, lebt Ihr Versicherungsschutz ohne jegliche Zusatzoption wieder auf. Wir können Ihnen nur den Einschluss der erloschenen Zusatzoptionen „zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung“ (§ 7 Absatz 2) und „Erwerbsunfähigkeitsabsicherung“ (§ 7 Absatz 4) unter der Bedingung einer erneuten Risikoprüfung anbieten. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Ihnen den Einschluss dieser beiden Zusatzoptionen erneut anzubieten.

§ 23 Können Sie Ihren GENERATION basic plus kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

1 Kündigung

Sie können Ihren GENERATION basic plus jederzeit vor Beginn der Rentenzahlungen kündigen. Wir behandeln die Kündigung Ihres GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen als Beitragsfreistellung gemäß § 22.

2 Nachteile der Kündigung

Die Kündigung sowie eine mögliche Beitragsfreistellung Ihres GENERATION basic plus ist mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Nähere Einzelheiten finden Sie unter § 24 Absatz 2.

3 Keine Kapitalisierung und Auszahlung
Es besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufswert. Das Anteilguthaben kann im Fall der Kündigung weder als Kapitalsumme noch in Form einer Rente vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. 62. Lebensjahres bei Vertragsschluss nach dem 31.12.2011 vorzeitig ausgezahlt werden. Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Wann erheben wir eine Stornogebühr? Wie wird sie berechnet?

1 Erhebung einer Stornogebühr
Wir erheben ggf. eine Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn.

Von dem nach § 14 ermittelten Anteilguthaben wird die Stornogebühr gemäß Anlage A abgezogen. Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Weitere Erläuterungen zur Stornogebühr finden Sie in den folgenden Absätzen und in Anlage A.

2 Stornogebühr bei Verträgen mit laufenden Beiträgen
Ob eine Stornogebühr erhoben wird, richtet sich nach der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und dem Zeitpunkt der Kündigung oder des vorgezogenen Rentenbeginns, wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Beitrags-zahlungsdauer	Anwendung der Stornogebühr
12 bis 17 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 4 Versicherungsjahren erhoben.
18 bis 20 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 6 Versicherungsjahren erhoben.
21 bis 25 Jahre	Stornogebühr wird nur in den ersten 7 Versicherungsjahren erhoben.
26 und mehr Jahre	Es wird bis auf die letzten 18 Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn eine Stornogebühr erhoben.

Sollte eine Stornogebühr anfallen, richtet sich die Höhe der Stornogebühr nach der Tabelle in der Anlage B, wobei für die Berechnung der Stornogebühr die verbleibende Aufschubdauer bis zu Ihrem ursprünglichen Rentenbeginn und die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. bis zum vorgezogenen Rentenbeginn entrichteten Beiträge maßgeblich sind.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage A zu diesen Versicherungsbedingungen – Stornogebühren bei laufender Beitragszahlung.

3 Stornogebühr nach Beitragsfreistellung bzw. Kündigung
Wenn Sie Ihren GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen beitragsfrei gestellt bzw. gekündigt hatten und die Beitragszahlung nicht für mindestens ein Jahr vor dem vorgezogenem Rentenbeginn wieder aufgenommen haben, berechnen wir bei vorgezogenem Rentenbeginn die Stornogebühr so, als ob Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. Kündigung gekündigt worden wäre. Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung reicht eine Nachzahlung der Beiträge gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 aus.

4 Stornogebühr bei Verträgen mit Einmalbeitrag
Für Ihren GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag ist die Höhe der Stornogebühr von der abgelaufenen Aufschubdauer seit Versicherungsbeginn bzw. bei Zuzahlungen seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogebühr beträgt in den ersten 10 Jahren der Aufschubdauer 4 % des eingezahlten Einmalbeitrages.

5 Keine Auszahlung des Anteilguthabens
Bei Erlöschen des GENERATION basic plus nach Kündigung oder Beitragsfreistellung wird kein Anteilguthaben an Sie ausgezahlt.

§ 25 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihren GENERATION basic plus an?

1 Abschluss- und Vertriebskosten
Für Verträge mit laufenden Beiträgen werden die Abschluss- und Vertriebskosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten 5 Jahre gezahlten Beiträge beglichen. Dieser Zuteilungssatz besteht aus der Differenz zwischen dem Zuteilungssatz Ihres Beitrages nach der Tabelle A und der Tabelle B in § 11 Absatz 2. Dieses gilt für außerplanmäßige Beitragserhöhungen gemäß § 21 Absatz 1 entsprechend.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Höhe des Einmalbeitrags durch die in § 11 Absatz 5 dargestellten und unter 100 % liegenden Zuteilungssätze der Anteile und durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, dem Rücknahmeabschlag, beglichen (siehe §§ 12, 13). Dies gilt für Zuzahlungen gemäß § 20 entsprechend.

2 Kosten für die Zuweisung von Anteilen
Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Kosten für die Zuweisung von Anteilen durch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs für die Anteile in Höhe von 5 %, dem Rücknahmeabschlag, erhoben (siehe §§ 12, 13).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden keine Kosten für die Zuweisung von Anteilen erhoben.

3 Monatliche Verwaltungsgebühr
a) Zur Deckung der allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir monatlich eine Verwaltungsgebühr. Den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag entnehmen wir Ihrem Anteilguthaben. Die Höhe der im ersten Versicherungsjahr geltenden monatlichen Verwaltungsgebühr wird in Ihren „II. Besonderen Informationen für den GENERATION basic plus, Teil I“ ausgewiesen. Diese gilt solange, bis sie gemäß der nachstehenden Regelungen geändert wird.
b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2 %, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein.
Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten des GENERATION basic plus, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 5 bis 9 und bei den Fixkosten gemäß Absatz 4 aufzufangen.
Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

c) Es fällt keine monatliche Verwaltungsgebühr für Ihren GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag an.

4 Fixkosten

Bei Verträgen mit laufenden Beiträgen werden die Fixkosten durch einen verringerten Zuteilungssatz für die auf die ersten zehn Versicherungsjahre gezahlten Beiträge erhoben (§ 11 Absatz 2). Durch die Fixkosten werden die allgemeinen Kosten des Unternehmens gedeckt, die unabhängig von der aktuellen Geschäftsentwicklung entstehen. Sie fallen grundsätzlich ohne direkten Bezug zu einem Vertrag an und sind somit nicht den anderen Kosten nach den Absätzen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 zuzuordnen.

Für ab dem 11. Versicherungsjahr fällige Beiträge gilt ein Zuteilungssatz gemäß § 11 Absatz c) von 101 % und Ihr Vertrag wird nicht mehr mit den Fixkosten belastet. Hierdurch belohnen wir Sie als vertragstreuen Kunden.

5 Garantiegebühr für Ihre Anlage im GENERATION UWP-Fonds I

Bei Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I fällt für die Sicherstellung der Garantie eine gesonderte Gebühr in Höhe von 0,25 % p.a. des UWP-Anteilguthabens (Anlage B – UWP-Fonds plus, § 5) an.

Diese Gebühr können wir während der Aufschubdauer bis zu dem aktuellen Rentenbeginn Ihres GENERATION basic plus, nicht aber rückwirkend, gemäß § 33 erhöhen. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Kostensteigerungen für die Gewährung der Garantie des GENERATION UWP-Fonds I, nicht aber die der anderen Kosten, aufzufangen. Die Garantiegebühr für Ihre Anlage im GENERATION UWP-Fonds I wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

6 Gebühren für vereinbarte Zusatzoptionen

Soweit Sie Zusatzoptionen gemäß § 7 vereinbart haben, erheben wir zur Deckung der Risikokosten gesonderte Gebühren. Diese Risikogebühren errechnen sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien mit den zum Vertragsabschluss von Ihrem GENERATION basic plus gültigen Wahrscheinlichkeitstafeln. Die Gebühren können an aktuelle Wahrscheinlichkeitstafeln angepasst werden, um Veränderungen in der Morbidität und/oder Sterblichkeit zu berücksichtigen, wobei § 33 Anwendung findet. Zur weiteren Information können Sie die Tafeln jederzeit anfordern. Die Wahrscheinlichkeiten werden der jeweiligen Tafel entsprechend dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person entnommen. Zur Bestimmung des rechnungsmäßigen Alters wird der nächste Geburtstag nach dem Jahrestag des Versicherungsbeginns jährlich herangezogen. Die Tafeln berücksichtigen das Geschlecht der versicherten Person, den Gesundheitszustand bei Versicherungsbeginn bzw. Vertragsänderung und ob es sich bei der versicherten Person um einen Raucher handelt. Diese Gebühren werden durch die Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

7 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsmanagementgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt bzw. bei dem GENERATION UWP-Fonds I bei der Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigt.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in den Fondsinformationen, die wir Ihnen mit Ihren Informationen vor Vertragsabschluss überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

8 Fondswechsel

Sie können jährlich bis zu 20 Umschichtungen gemäß § 16 kostenfrei durchführen. Für jeden weiteren Wechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

9 Kosten für gescheiterte Beitragszahlungen

Wenn Ihr Kreditinstitut die Einlösung einer Lastschrift verweigert, können wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Bei einem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen wird dies in der Regel gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erfolgen.

10 Auswirkungen der Treueboni auf die Kosten Ihres Vertrages mit laufenden Beiträgen

Wir teilen Ihrem GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen gemäß § 17 zusätzliche Anteile als Treueboni zu. Ziel der Treueboni ist es, die Auswirkung der Kostenbelastung auf Ihren Vertrag zu reduzieren. Der Wert des jeweiligen Treuebonus und die mit den Treueboni verfolgte Kostenreduzierung sind abhängig von der Wertentwicklung Ihres Vertrages, so dass sie entsprechend der Wertentwicklung unterschiedlich ausfallen können. Die Treueboni kommen nur vertragstreuen Kunden zugute, die die Voraussetzungen des § 17 erfüllen.

§ 26 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die Zusatzoptionen „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeitsabsicherung“.

Sie sind aber an der Entwicklung des Ihrem GENERATION basic plus zugrunde liegenden Anteilguthabens durch die Fonds unmittelbar beteiligt. Bei dem UWP-Fonds sind Sie im Rahmen der Bedingungen gemäß Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I an den Erträgen durch jährlich festgesetzte geglättete Wertzuwächse und einen etwaigen Schlussbonus beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 27 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die den GENERATION basic plus betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihren GENERATION basic plus betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei den Hinterbliebenen. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren GENERATION basic plus Anwendung?

Auf Ihren GENERATION basic plus findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Anzeige des Versicherungsfalls (Leistungsfalls)

Sie sollten uns unverzüglich benachrichtigen, sobald Sie den Eindruck haben, dass ein Versicherungsfall vorliegen könnte, es sei denn, wir haben vom Vorliegen des Versicherungsfalls auf andere Weise Kenntnis erlangt.

2 Empfangsberechtigter

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder im Todesfall an Ihre Hinterbliebenen. Die Person, an die wir Zahlungen zu erbringen haben, nennen wir auch Bezugsberechtigten.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen ausschließlich in Euro auf das vom Empfangsberechtigten benannte Girokonto. Sofern wir auf ein Girokonto außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie die damit verbundene Gefahr.

3 Leistungsnachweise und Mitteilungspflichten

a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt abhängig machen.

b) Sofern Leistungen im Todesfall vor aktuellem Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.

c) Ab aktuellem Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

d) Wenn Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden, ist uns auf Ihre Kosten eine Darstellung der Ursache für das Vorliegen des Versicherungsfalls sowie ausführliche schriftliche Berichte der qualifizierten und, falls zutreffend, anderen Ärzte, welche Sie behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Zustands einzureichen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben die Möglichkeit, diese Ermächtigung in Form einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung oder für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben. Für die mit jeder Einzelfallermächtigung verbundenen Mehrkosten können wir eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

e) Wir können in Bezug auf alle geltend gemachten Versicherungsfälle über Absatz 3d) hinaus weitere ärztliche Untersuchungen und Prüfungen durch von uns Beauftragte verlangen. Wir tragen die Kosten dieser weiteren Untersuchungen und Prüfungen, es sei denn, Sie halten sich außerhalb der Europäischen Union – Stand Januar 2007 – („EU“) auf und wir verlangen eine ärztliche Untersuchung durch einen qualifizierten Arzt; in diesem Fall sind ggf. anfallende Reisekosten von Ihnen zu tragen.

f) Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Ärzte bzw. Fachärzte, die in einem Mitgliedstaat der EU eine gültige staatliche Zulassung als Arzt bzw. Facharzt besitzen und dort niedergelassen sind. Wir können auf Antrag auch Ärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen.

g) Im Fall der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt außerdem Folgendes: Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder Ihr Tod müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden.

Während der Dauer unserer Leistungspflicht sind wir auf unsere Kosten berechtigt, das Fortbestehen Ihrer Berufsunfähigkeit und ihren Umfang nachzuprüfen. Dazu können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung unserer Leistungspflicht nötig sind (z. B. Angaben über behandelnde Ärzte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Steuerbescheide usw.) verlangen.

Außerdem können wir einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Absätze 2d) bis f) gelten entsprechend.

Falls trotz schriftlicher Erinnerung an die Übersendung von Informationen und/oder Unterlagen diese uns nicht vorgelegt werden und wir nicht in der Lage sind, das Bestehen unserer Leistungspflicht zu überprüfen, werden wir unsere Leistungen mit Frist von 3 Monaten solange einstellen, bis die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen uns vorgelegt werden. Auf diese Folgen werden wir Sie in unserer letzten Erinnerung hinweisen.

4 Leistungen an den Bezugsberechtigten

Die Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den Bezugsberechtigten.

§ 30 Verjährung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus dem GENERATION basic plus an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 32 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer des GENERATION basic plus angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 33 Können wir die Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Gebühren für Zusatzoptionen und Garantien berechtigt, wenn

a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Gebühren geändert hat,

b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und

c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Gebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Gebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer Beitragsfreistellung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 34 Welche Abgaben sind zu berücksichtigen?

Sofern aufgrund deutschen oder – falls anwendbar – ausländischen Rechts Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden und wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, erhöhen wir bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge bzw. ziehen wir die leistungsbezogenen Steuern vom Auszahlungsbetrag ab.

§ 35 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Vertragslaufzeit verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Aktueller Rentenbeginn: § 5 Absatz 5
Anteile: § 11 Abs. 1
Anteilguthaben: § 14
Anzuwendender Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1 Absatz 1
Ausgabekurs: §§ 12 und 13

B

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit: § 7 Absatz 3
Bewertungsstichtag: § 15
Bezugsberechtigter: § 29 Absatz 2

E

Einlösungsbeitrag: § 2 Absatz 1

F

Fondsverwaltungsgebühr: § 25 Absatz 7
Fixkosten: § 25 Absatz 4
GENERATION basic plus: § 1 Absatz 1

G

Garantierter Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Grundzuteilungssatz: § 11 Absatz 1

H

Hinausgeschobener Rentenbeginn: § 5 Absatz 4

K

Kündigung: § 23

M

Monatliche Verwaltungsgebühr: § 25 Absatz 3

R

Rentenvermögen: § 4 Absatz 1
Rückkaufswert: § 23 Absatz 3
Rücknahmekurs: §§ 12, 13 und 14

S

Stornogebühr: § 24

T

Treuebonus: § 17

U

Ursprüngliche Beitragszahlungsdauer: § 18 Absatz 1
Ursprünglicher Rentenbeginn: § 5 Absatz 1
GENERATION UWP-Fonds I: § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I
UWP-Wert: Anlage B – GENERATION UWP-Fonds I, § 5 Absatz 3

V

Verbleibende Beitragszahlungsdauer: § 11 Absatz 3
Verlängerte Beitragszahlungsdauer: § 21 Absatz 4
Versicherungsbeginn: § 2 Absatz 1
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 4
Vorgezogener Rentenbeginn: § 5 Absatz 2

W

Wert Ihres Anteilguthabens: § 14

ANLAGE A

ZU § 24 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GENERATION BASIC PLUS VON CANADA LIFE – STORNOGEBÜHREN BEI LAUFENDER BEITRAGSZAHLUNG

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus von Canada Life.

Ob eine Stornogebühr anfällt, hängt von der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer und der bereits abgelaufenen Aufschubdauer gemäß der Tabelle in § 24 Abs. 2 ab.

Die Stornogebühr ist ein fester Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge bis zum maßgeblichen Stichtag. Dieser Prozentsatz ist wie folgt abhängig von der verbleibenden Aufschubdauer Ihres GENERATION basic plus bis zum ursprünglichen Rentenbeginn: Errechnung der Stornogebühr bei vorgezogenem Rentenbeginn oder Kündigung eines GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen:

Verbleibende Aufschubdauer in Jahren bis zum ursprünglichen Rentenbeginn	Anfallende Stornogebühr als Prozentsatz der Summe der eingezahlten Beiträge
35 und mehr	7,0 %
34	6,0 %
33	6,0 %
32	6,0 %
31	5,5 %
30	5,5 %
29	5,5 %
28	5,5 %
27	5,5 %
26	5,5 %
25	5,5 %
24	5,0 %
23	5,0 %
22	5,0 %
21	5,0 %
20	5,0 %
19	5,0 %
18	5,0 %
17	5,0 %
16	4,0 %
15	4,0 %
14	4,0 %
13	4,0 %
12	4,0 %
11	4,0 %
10	4,0 %
9	4,0 %
8	4,0 %
7	4,0 %
6	4,0 %
5	0,0 %
4	0,0 %
3	0,0 %
2	0,0 %
1	0,0 %
0	0,0 %

ANLAGE B

GENERATION UWP-FONDS I

Sie können im GENERATION basic plus auch den GENERATION UWP-Fonds I wählen. Die Funktionsweise des GENERATION UWP-Fonds I entspricht dem Unitised-With-Profits-Prinzip, einer nach besonderen Prinzipien funktionierenden Anlageform, die stetes Kapitalwachstum zum Ziel hat und dies mit Garantiekomponenten verbindet. Die Eigenschaften sowie die Anlagebedingungen dieses Fonds unterscheiden sich von jenen anderer im Rahmen des GENERATION basic plus angebotener Fonds und werden abweichend von den übrigen Regelungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen in dieser Anlage geregelt.

§ 1 Unter welchen Bedingungen können Sie eine Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I wählen?

1 Beitragsaufteilung bzw. Zuzahlung

Sie können bei Antragstellung festlegen, dass bis zu 100 % Ihres laufenden Beitrags bzw. Ihres Einmalbeitrags für eine Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I bestimmt sind. Dies ist nur dann möglich, wenn die Aufschubdauer für Verträge mit laufenden Beiträgen mindestens zwölf Jahre und für Verträge mit Einmalbeitrag mindestens zehn Jahre beträgt.

Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds I können Sie jederzeit bis zu zehn Jahren vor aktuellem Rentenbeginn leisten.

2 Erhöhung des Beitrags bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung

Abweichend von § 21 der Versicherungsbedingungen können Sie in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn keine Erhöhung des für den GENERATION UWP-Fonds I bestimmten Beitragsanteils durchführen.

3 Änderungen

Sie können den gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen gewählten Prozentsatz für die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I während der Aufschubdauer ändern, jedoch nicht in den letzten zwölf Jahren vor aktuellem Rentenbeginn erhöhen.

Es ist im Rahmen einer Neuaufteilung der zukünftigen Beiträge gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen nicht möglich, den GENERATION UWP-Fonds I innerhalb der letzten zwölf Jahre vor aktuellem Rentenbeginn als neuen Fonds zu wählen.

Ein Fondswechsel gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen aus einem anderen Fonds in den GENERATION UWP-Fonds I ist in den letzten fünfzehn Jahren vor aktuellem Rentenbeginn nicht möglich.

Sie können Ihr Anteilguthaben aus dem GENERATION UWP-Fonds I in andere Fonds umschichten. Sollten dabei die Garantievoraussetzungen für Ihr Anteilguthaben an dem GENERATION UWP-Fonds I nicht erfüllt sein, sind wir berechtigt, eine Wertangleichung gemäß § 6 dieser Anlage vorzunehmen.

§ 2 Was ist der GENERATION UWP-Fonds I? Wie sind Sie an ihm beteiligt? Wie wird er verwaltet?

Der GENERATION UWP-Fonds I ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION basic plus zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited ist.

Folgende Anlagegrundsätze gelten für den GENERATION UWP-Fonds I:

a) Maximal 90 % des Vermögens des Fonds werden zeitgleich in nationale und internationale Aktien und Grundstücke investiert.

b) Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds müssen aus festverzinslichen Wertpapieren, Bargeld oder Depositengeldern bestehen.

c) Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

§ 3 Welche Garantien hat der GENERATION UWP-Fonds I?

1 Garantien bei GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen

Wir garantieren Ihnen zum Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns oder zum Zeitpunkt einer Kündigung vor ursprünglichem Rentenbeginn, dass für Anteile, die in den GENERATION UWP-Fonds I investiert sind,

a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic plus zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds I genießen, und

b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic plus zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds I seit Versicherungsbeginn bzw. Fondswechsel in den GENERATION UWP-Fonds I oder Änderung der Beitragsaufteilung bezüglich des für den GENERATION UWP-Fonds I bestimmten Beitragsanteils mindestens 1,5 % pro Jahr betragen wird, vorausgesetzt, dass die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I

- bis mindestens fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn und
- mindestens zwölf Jahre insgesamt bestanden hat, und
- für mindestens 80 % der vergangenen Beitragszahlungsdauer die vereinbarten Beiträge bzw. Beitragsanteile für den GENERATION UWP-Fonds I gezahlt wurden; hierfür reicht eine Nachzahlung gemäß § 22 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen aus.

Die vergangene Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns bzw. der Kündigung, für den Beiträge vertraglich geschuldet waren. Auch Zeiten der Beitragsfreistellung gelten insoweit als beitragspflichtiger Zeitraum.

Diese Garantien gelten nicht im Falle des ganzen oder teilweisen Fondswechsels aus dem GENERATION UWP-Fonds I gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

2 Garantien bei GENERATION basic plus mit Einmalbeiträgen

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag zum Zeitpunkt des ursprünglichen oder des hinausgeschobenen Rentenbeginns, dass

a) wir keine Wertangleichung Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens vornehmen werden, so dass Sie in vollem Umfang den geglätteten Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic plus zustehenden Anteile genießen, und

b) der durchschnittliche geglättete Wertzuwachs der Ihrem GENERATION basic zustehenden Anteile mindestens 1,5 % pro Jahr betragen wird,

vorausgesetzt, dass die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I

- mindestens zehn Jahre bestanden hat und
- mindestens in den letzten zehn Jahren keine weiteren Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen eingezahlt oder Umschichtungen in den GENERATION UWP-Fonds I vorgenommen wurden.

Diese Garantien gelten nicht im Fall des vorgezogenen Rentenbeginns oder des ganzen oder teilweisen Fondswechsels aus dem GENERATION UWP-Fonds I gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen.

§ 4 Welche Kursentwicklung haben die Anteile?

1 Tatsächlicher Wert des GENERATION UWP-Fonds I

Der tatsächliche Wert des GENERATION UWP-Fonds I unterliegt täglichen Schwankungen. Der geglättete Wertzuwachs wird von uns jedoch unabhängig von dem tatsächlichen Wert des GENERATION UWP-Fonds I und dessen Schwankungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze ermittelt und gemäß § 3 dieser Anlage garantiert. Der geglättete Wert eines Anteils kann nicht fallen.

2 Geglätteter Wertzuwachs/Geglätteter Wert der Anteile

Wir haben bei Aufstellung des GENERATION UWP-Fonds I einen Wertzuwachs für den Kurs der Anteile festgesetzt. Danach setzen wir am ersten Werktag im April eines jeden Jahres den jährlichen Wertzuwachs fest, der bis zum ersten Werktag des folgenden Aprils wirksam bleibt. Diesen Wertzuwachs nennen wir den geglätteten Wertzuwachs und den daraus entstehenden Wert der Anteile deren geglätteten Wert.

Eine unterjährige Neubestimmung des geglätteten Wertzuwachses bis zum dann folgenden ersten Werktag eines Aprils ist möglich, wenn dieses zum Schutz der Versicherungsnehmer erforderlich ist, deren Beiträge teilweise in den GENERATION UWP-Fonds I oder andere Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life investiert werden.

Bei Festsetzung des geglätteten Wertzuwachses berücksichtigen wir die bisherige Entwicklung des tatsächlichen Werts des GENERATION UWP-Fonds I und unsere Einschätzung, welche Rendite voraussichtlich langfristig mit den Vermögenswerten des GENERATION UWP-Fonds I erzielt werden kann. Ferner berücksichtigen wir die Fondsverwaltungsgebühren gemäß § 25 der Versicherungsbedingungen.

Der Kurs der Anteile wird entsprechend dem geglätteten Wertzuwachs zweimal pro Woche angepasst. Die Häufigkeit der Kursanpassung kann von uns geändert werden. Sie muss jedoch mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

Wir teilen Ihnen gerne auf Anfrage den jeweils gültigen geglätteten Wertzuwachs mit.

§ 5 Wie werden die Werte des geglätteten und des tatsächlichen Anteilguthabens im GENERATION UWP-Fonds I berechnet?

Grundlage für die Ermittlung Ihrer Beteiligung an dem GENERATION UWP-Fonds I ist Ihr anteiliges Anteilguthaben (UWP-Anteilguthaben). Dabei ist zwischen dem tatsächlichen und dem geglätteten Wert des UWP-Anteilguthabens zu unterscheiden.

1 Tatsächlicher Wert des UWP-Anteilguthabens

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens ergibt sich aus Ihrem anteiligen Anspruch auf den erzielbaren Veräußerungserlös der dem GENERATION UWP-Fonds I zugrunde liegenden Vermögenswerte abzüglich der anteiligen Kosten gemäß § 25 der Versicherungsbedingungen, soweit sie noch nicht durch Auflösung von Anteilen beglichen wurden. Zusätzlich hängt Ihr anteiliger Anspruch von den Gegebenheiten bei unseren anderen Versicherungsnehmern bei deren aktuellem Rentenbeginn, Umschichtung von Anteilen aus dem GENERATION UWP-Fonds I oder Kündigung ab, die an dem GENERATION UWP-Fonds I oder einem anderen Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe Limited beteiligt sind. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben über deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und wir keinen oder nur einen teilweisen Schlussbonus gewähren, erhöht sich Ihr anteiliger Anspruch. Wenn bei den anderen Versicherungsnehmern zum maßgeblichen Stichtag der tatsächliche Wert ihrer UWP-Anteilguthaben unter deren geglätteten UWP-Anteilguthaben liegt und die anderen Versicherungsnehmer die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage erfüllen, reduziert sich Ihr anteiliger Anspruch.

Der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens wird zweimal pro Woche ermittelt. Die Häufigkeit der Ermittlung kann von uns geändert werden. Sie muss mindestens monatlich und darf höchstens täglich erfolgen.

2 Geglätteter Wert des UWP-Anteilguthabens

Der geglättete Wert Ihres UWP-Anteilguthabens errechnet sich aus der Multiplikation der Ihrem GENERATION basic plus zum gegebenen Zeitpunkt zustehenden Anteile im GENERATION UWP-Fonds I mit dem Rücknahmekurs. Wir nennen den geglätteten Wert Ihres UWP-Anteilguthabens Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben.

Wir können Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben durch eine Wertangleichung reduzieren, wenn Sie bei Kündigung, vorgezogenem Rentenbeginn oder bei Umschichtung von Anteilen aus dem GENERATION UWP-Fonds I in einen anderen Fonds die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage nicht erfüllen. Wir können von Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben außerdem eine bei Kündigung oder vorgezogenem Rentenbeginn anfallende Stornogebühr abziehen.

Wir können Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben bei aktuellem Rentenbeginn, Tod der versicherten Person oder Kündigung auch durch einen Schlussbonus erhöhen.

3 UWP-Wert

Wir nennen Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben zuzüglich des möglichen Schlussbonus oder abzüglich der möglichen Wertangleichung Ihren UWP-Wert.

§ 6 Welche Bedeutung hat die Wertangleichung für Ihr UWP-Anteilguthaben? Wann dürfen wir sie vornehmen?

1 Wesen der Wertangleichung

Die von uns garantierte geglättete Wertentwicklung der GENERATION UWP-Fonds I-Anteile und damit Ihres geglätteten UWP-Anteilguthabens beruht auf der Erwartung, dass Ihr GENERATION basic plus bis zum ursprünglichen Rentenbeginn unverändert fortbesteht. Wir können jedoch das geglättete UWP-Anteilguthaben nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 reduzieren, sofern

a) Sie Ihren GENERATION basic plus kündigen oder einen vorgezogenen Rentenbeginn wählen oder Anteile aus dem GENERATION UWP-Fonds I in einen anderen Fonds umschichten und

b) die Garantievoraussetzungen gemäß § 3 dieser Anlage nicht erfüllt sind.

Weiterhin können wir bei ganzem oder teilweisem Fondswechsel aus dem GENERATION UWP-Fonds I immer eine Wertangleichung vornehmen.

2 Voraussetzungen für die Wertangleichung

Für die Wertangleichung vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens.

Die Wertangleichung werden wir nur dann vornehmen, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens geringer ist als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben. In diesem Fall werden wir den Differenzbetrag von Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben abziehen.

§ 7 Wann wird ein Schlussbonus gewährt? Wie wird er berechnet?

1 Wesen des Schlussbonus

Bei Erreichen des aktuellen Rentenbeginns, bei vorherigem Tod der versicherten Person oder bei Ihrer Kündigung oder bei einem Fondswechsel aus dem GENERATION UWP-Fonds I in einen anderen Fonds vergleichen wir zum maßgeblichen Stichtag Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben mit dem tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir können nur dann einen Schlussbonus nach den Absätzen 2 oder 3 gewähren, wenn zum Stichtag der tatsächliche Wert Ihres UWP-Anteilguthabens höher als Ihr geglättetes UWP-Anteilguthaben ist.

2 Voller Schlussbonus bei Erreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage erfüllen, gewähren wir als Schlussbonus den gesamten Differenzbetrag zwischen Ihrem geglätteten UWP-Anteilguthaben und dem höheren tatsächlichen Wert Ihres UWP-Anteilguthabens. Wir nennen diesen Differenzbetrag den vollen Schlussbonus. Wir gewähren den vollen Schlussbonus auch bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn. Für einen GENERATION basic plus mit laufenden Beiträgen gewähren wir

weiterhin den vollen Schlussbonus bei ganzem oder teilweisem Fondswechsel aus dem GENERATION UWP-Fonds I in den letzten fünf Jahren vor ursprünglichem Rentenbeginn. In diesem Fall wird der Schlussbonus aber nur auf die tatsächlich umgeschichteten Anteile gewährt.

3 Möglicher Schlussbonus bei Nichterreichen der Garantievoraussetzungen

Wenn Sie zum maßgeblichen Stichtag die Garantievoraussetzungen des § 3 dieser Anlage nicht erfüllen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Schlussbonus. Dennoch können wir Ihnen den vollen Schlussbonus oder einen Teil davon gewähren, wenn nach unserer Einschätzung die anderen Versicherungsnehmer, die ebenfalls in den GENERATION UWP-Fonds I investiert sind, dadurch auf kurze oder lange Sicht nicht unangemessen benachteiligt werden.

§ 8 Welche Folgen hat der vorgezogene Rentenbeginn auf die Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I?

Sie können gemäß § 5 der Versicherungsbedingungen Ihren Rentenbeginn vorziehen bzw. hinausschieben.

Bitte beachten Sie, dass der vorgezogene Rentenbeginn Einfluss auf Ihr UWP-Anteilguthaben haben kann. So verlieren Sie die Garantien des § 3 dieser Anlage und den Anspruch auf einen möglichen Schlussbonus nach § 7 dieser Anlage, wenn Ihre Anlage in den GENERATION UWP-Fonds I zum maßgeblichen Zeitpunkt die Garantievoraussetzungen nicht erfüllt.

Bei Ihrem GENERATION basic plus mit Einmalbeitrag gelten die Garantien des § 3 dieser Anlage nicht im Falle des vorgezogenen Rentenbeginns.

Wir können Ihnen allenfalls unter den in § 7 Absatz 3 der Anlage beschriebenen Voraussetzungen einen Schlussbonus gewähren.

§ 9 Welche Folgen hat eine Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds I in andere Fonds? Wie wirkt sich eine Änderung der Beitragsaufteilung aus?

Sie können gemäß § 16 Absatz 1 der Versicherungsbedingungen jederzeit Ihr UWP-Anteilguthaben vollständig oder teilweise in andere Fonds umschichten oder gemäß § 16 Absatz 2 der Versicherungsbedingungen die Aufteilung der Versicherungsbeiträge auf bestimmte Fonds ändern.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei vollständiger oder teilweiser Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds I die Garantien gemäß § 3 dieser Anlage für das UWP-Anteilguthaben in jedem Fall für die umgeschichteten Anteile verlieren. Für das im GENERATION UWP-Fonds I verbleibende Anteilguthaben sind die Garantievoraussetzungen dann unter Umständen auch nicht mehr erreichbar.

§ 10 Garantie bei Beitragsfreistellung

Wir garantieren Ihnen bei Ihrem aktuellen Rentenbeginn, dass der geglättete Wert der Anteile am GENERATION UWP-Fonds I mindestens deren geglätteten Wert zum Zeitpunkt der letzten Beitragsfreistellung vor Rentenbeginn entspricht.

Diese Garantie gilt nicht, wenn bei letzter Beitragsfreistellung vor aktuellem Rentenbeginn bzw. Kündigung der geglättete Wert der Anteile im GENERATION UWP-Fonds I weniger als € 1.500 beträgt oder der aktuelle Rentenbeginn bzw. die Kündigung mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglichen Rentenbeginn liegt. Diese Garantie entfällt auch, wenn nach Beitragsfreistellung eine vollständige oder teilweise Umschichtung aus dem GENERATION UWP-Fonds I vorgenommen wird.

ANLAGE C

AUTOMATISCHES PORTFOLIO MANAGEMENT (APM)

Diese Anlage ist Bestandteil der Versicherungsbedingungen des GENERATION basic plus von Canada Life.

Bei dem Automatischen Portfolio Management wählen wir für Sie aus den für den GENERATION basic plus zur Verfügung stehenden Fonds diejenigen aus, die dem für Sie ermittelten Anlageprofil entsprechen. Dabei unterscheiden wir drei nachstehend erläuterte Anlageprofile. Innerhalb der drei Anlageprofile wird der Beitrag im Rahmen eines Lebenszyklusmodells investiert: Bis 20 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird Ihr Anteilguthaben entsprechend Ihrem Anlageprofil investiert. Danach erfolgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn schrittweise eine Umschichtung des Anteilguthabens innerhalb Ihres Anlageprofils in risikoärmere Fonds (überwiegend Renten-, Immobilien- und Geldmarktfonds). Diese Umschichtung in risikoärmere Fonds ist unabhängig von dem Anlageprofil. Lediglich die Anzahl der umzuschichtenden Anteile ist bei den Anlageprofilen unterschiedlich – am höchsten bei dem dynamischen Anlageprofil und am geringsten bei dem sicherheitsorientierten Anlageprofil. Die Umschichtung nach dem Lebenszyklusmodell erfolgt automatisch aufgrund des Zeitablaufs ohne individuelle Überprüfung des jeweiligen Vertrages.

Soweit Ihrem GENERATION basic plus Anteile an dem GENERATION UWP-Fonds I zugewiesen sind, werden diese nicht im Rahmen des Automatischen Portfolio Managements umgeschichtet. Bis zum Erreichen der Garantievoraussetzungen nimmt Ihr UWP-Anteilguthaben also an den Chancen und Risiken des GENERATION UWP-Fonds I teil.

Durch die Vereinbarung des Automatischen Portfolio Managements fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Die Zusammensetzung der für das Automatische Portfolio Management ausgewählten Fonds wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich von uns überprüft. Kriterium für die Überprüfung ist, ob mit den ausgewählten Fonds langfristig das mit dem Anlageprofil unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells beabsichtigte Anlageziel erreicht werden kann. Kurzfristige Schwankungen werden – insbesondere beim dynamischen Anlageprofil – in Kauf genommen. Bitte beachten Sie, dass für Sie als Versicherungsnehmer auch bei Auswahl des APM die Chancen und Risiken des Kapitalmarktes, genau wie bei der Einzelfondsauswahl auch, bestehen.

Dynamisches Anlageprofil
Das dynamische Anlageprofil zielt primär auf langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum. Die hierfür gewählten Fonds sind überwiegend auf internationale Aktien ausgerichtet, die in ihrer Zusammenstellung und Verteilung auf den einzelnen Märkten und zu unterschiedlichen Zeiten verschieden stark gewichtet sein können. Dabei werden von den Fonds kurzfristige Börsenschwankungen in Kauf genommen.

Ausgewogenes Anlageprofil
Das ausgewogene Anlageprofil verfolgt als Ziel die langfristige Wertsteigerung durch Kapitalwachstum und Wiederanlage der Erträge. Angelegt wird überwiegend in Fonds, die auf internationale Aktien und auf festverzinsliche Wertpapiere ausgerichtet sind. Hinzu kommen teilweise Investitionen der Fonds in geldmarktnahe Anlagen, um auftretende Börsenschwankungen zu reduzieren.

Sicherheitsorientiertes Anlageprofil
Das sicherheitsorientierte Anlageprofil zielt sowohl auf Kapitalerhalt als auch auf langfristiges Wachstum, das primär durch Wiederanlage der Erträge stattfindet. Angelegt wird daher überwiegend in Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Werte und nur zum Teil in internationale Aktien investieren.

MERKBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:
Unseren Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
  – nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
  – nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland werden durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall erfolgenden Interessenabwägung und zur Rechtssicherheit für unsere Datenverarbeitung wurde Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG beigefügt. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, kann aber mit Wirkung für die Zukunft durch Sie widerrufen werden. Ein Widerruf ist möglich, wenn Ihnen die Fortsetzung der Verarbeitung objektiv nicht mehr zumutbar ist. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung von Ihnen ganz oder teilweise verweigert, so kommt es unter Umständen zu keinem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben ist eine besondere Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindungserklärung) notwendig, wenn Daten übermittelt werden sollen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (z. B. Arztgeheimnis). Deshalb enthalten Ihr Antrag und das zum Antrag gehörige Gesundheitsformular eine Schweigepflichtentbindungserklärung. Neben der Möglichkeit der Abgabe einer allgemeinen Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie auch die Möglichkeit, für die jeweiligen Anfragen einzelfallbezogene Entbindungserklärungen abzugeben.

Im Leistungsfall, außer im Todesfall, werden wir Sie erneut um eine Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unserer Website

Auf unserer Website erheben wir so wenig Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun):
  Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life“).
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern:
  Hier benötigen wir Ihren Namen und Ihre Adresse, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von drei Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von drei Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Datenschutzerklärung erhalten.
- Wenn Sie einen Kurzcheck für die Bewerbung als Vertriebsleiter ausfüllen:
  Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags ggf. übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach drei Monaten gelöscht.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unsere Website besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns eingeben und übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Canada Life

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns nennen.

1 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei uns
Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten), auch soweit sie eine dritte Person betreffen, auf deren Leben Sie den Versicherungsvertrag abschließen (versicherte Person). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggf. auch Angaben von Dritten.

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos/Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien und die der versicherten Person. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4 Zentrale Hinweissysteme und andere Datenübermittlung an Dritte

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So werden von Lebensversicherern, also auch von uns, zum Beispiel folgende Daten zum Zweck der Risikoprüfung abgefragt und gemeldet:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
  – aus versicherungsmedizinischen Gründen,
  – aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
  – wegen verweigerter Nachuntersuchung,
- Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers,
- Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Daneben werden Daten an dritte Unternehmen zur Prüfung der Bonität bei Antragstellung (auch bei Antrag auf Vertragsänderung) übermittelt. Wir sichern Ihnen eine sorgfältige Überprüfung und Auswahl dieser Unternehmen durch uns zu.

Bei Prüfung eines Antrags oder Leistungsfalls werden im erforderlichen Maße Daten an ein anderes Unternehmen der Canada Life Gruppe (zzt. Canada Life Group Services Limited) weitergegeben. Außerdem kann es sein, dass zur Risikobeurteilung und -entscheidung personenbezogene Daten an externe, medizinische Gutachter weitergegeben werden. Derartige Dritte, die Daten von uns erhalten, unterliegen nicht nur selbst als Arzt einer entsprechenden Schweigepflicht, sondern werden zudem von uns auf die Wahrung des Datengeheimnisses und die Geheimhaltung von Privatgeheimnissen gesondert verpflichtet.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherungsnehmer werden einzelne Versicherungsarten (z. B. Lebens-, Kranken-, Sach- und Rückversicherung) sowie Finanzdienst- und Serviceleistungen durch juristisch selbstständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten diese Gesellschaften, so auch wir, häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, so auch die Datenverarbeitung. So werden etwa die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) nur einmal gespeichert und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG und des irischen Data Protection Act zu beachten sind.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Irland:

- Canada Life Assurance Europe Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Assurance (Ireland) Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life European Assurance Limited (Lebensversicherer)
- Canada Life Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Europe Management Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Group Services Limited (Servicegesellschaft)
- Canada Life Irish Holding Company Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Europe Investment Limited (Holdinggesellschaft)
- Canada Life Reinsurance Limited (Rückversicherer)
- Setanta Asset Management Limited (Kapitalanlage-Managementgesellschaft)

Deutschland:

- Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland (Lebensversicherer)
- Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland (Servicegesellschaft)

Kanada:

- The Canada Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Canada Life Financial Corporation (Holdinggesellschaft)
- The Great-West Life Assurance Company (Lebensversicherer)
- Great-West Lifeco Inc. (Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe)

Die aktuellen Adressen dieser Unternehmen sowie Änderungen in der Unternehmensgruppe teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind u. a. neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften und ggf. andere Finanzdienstleistungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck Ihrer Betreuung in Vertragsangelegenheiten können an den Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler erheben, verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. In einigen Fällen ist der Vermittler einem so genannten Netzwerk zugehörig, bei dem übergeordnete Vermittler an der Vermittlung partizipieren. In diesen Fällen ist es zu Abrechnungszwecken nötig, allgemeine Vertragsdaten wie Name, Versicherungsnummer, Versicherungsbeginn und Beitragshöhe auch an den übergeordneten Vermittler zu übermitteln.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß dem irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragte(r) von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Republik Irland:
Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 0 61 02-3 06 18-00, Telefax: 0 61 02-3 06 18-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch), William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch), David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch), Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Linda Kerrigan (irisch)

» zum Inhaltsverzeichnis

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731
Hypovereinsbank München, Konto-Nr. 62 32 44 06, BLZ 700 202 70
IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMM

Vorstand:
Vorstand: Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),
David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), John Lyons (irisch), Tom Barry (irisch),
Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Linda Kerrigan (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen
Aufsicht des Financial Regulators in Irland und der Rechtsaufsicht
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

IHR PERSÖNLICHER BERATER

AN GNR 01 08/2010

Stand August 2010